



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zweiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

23. Dezember 1997 – 8. September 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/52/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zweiundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

23. Dezember 1997 – 8. September 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zweiundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/52/49)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 23. Dezember 1997 bis 8. September 1998 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 16. September bis 22. Dezember 1997 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	11
III. Beschlüsse	55
A. Wahlen und Ernennungen	57
B. Sonstige Beschlüsse	59
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	59
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	62
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	63
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	63

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	69
II. Verzeichnis der Resolutionen	71

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/231	Folgemeasures zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/L.74)	106	4. Juni 1998	2
52/232	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/52/L.77)	60	4. Juni 1998	3
52/233	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/52/L.75/Rev.1)	95 c)	26. Juni 1998	3
52/250	Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/52/L.53/Rev.2 und Add.1)	36	7. Juli 1998	4
52/251	Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof (A/52/L.80 und Add.1)	39 a)	8. September 1998	5

52/231. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere Resolution 52/100 vom 12. Dezember 1997, über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und die volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Wirtschafts- und Sozialrats über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

in Bekräftigung der in der Erklärung von Beijing¹ und der Aktionsplattform² eingegangenen Verpflichtungen,

1. *beschließt*, daß die Plenarüberprüfung auf hoher Ebene, bei der die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau³ sowie der Aktionsplattform fünf Jahre nach deren Verabschiedung bewertet und evaluiert und weitere Maßnahmen und Initiativen erwogen werden sollen, vom 5. bis 9. Juni 2000 als fünftägige Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

2. *beschließt außerdem*, daß die Sondertagung das Bekenntnis zu der Aktionsplattform bekräftigen und sich darüber hinaus unter anderem mit den Hindernissen bei der Umsetzung sowie mit den Strategien zur Überwindung dieser Hindernisse befassen soll, mit dem Ziel, die Aktionsplattform voll umzusetzen und weitere Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen;

3. *erinnert* daran, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau gemäß Resolution 52/100 der Generalversammlung als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung fungieren und für die Zwecke der Vorbereitungen allen Mitgliedstaaten offenstehen wird;

4. *beschließt*, daß die Vorbereitungsarbeiten, die nach Bedarf durch zwischen den Tagungen stattfindende und von dem allen Mitgliedstaaten offenstehenden Büro der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anberaumte Konsultationen unterstützt werden sollen, von der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung in den Jahren 1999 beziehungsweise 2000 durchgeführt werden und daß die dreiundvierzigste und die vierundvierzigste Tagung jeweils um fünf Tage verlängert werden, damit die Vorbereitungen abgeschlossen werden können;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen einheitlichen, mit einem Katalog konkreter Indikatoren ausgestatteten Fragebogen zu allen Hauptproblembereichen auszuarbeiten, der den Regierungen als Orientierungsrahmen dienen und ihnen dabei behilflich sein soll, die Umsetzung der Aktionsplattform zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* die Regierungen, soweit sie es nicht bereits getan haben, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung bis September 1998 ihre nationalen Aktionspläne als Ausgangsmaterial für die Überprüfung während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission vorzulegen, und legt den Regierungen nahe, 1999 Informationen darüber vorzulegen, wie sie die Aktionsplattform umsetzen, und dabei das Gewicht insbesondere auf die positiven Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, die Hindernisse, die wichtigen noch zu bewältigenden Probleme und auf ihre Vision einer Gleichstellung der Geschlechter im nächsten Jahrtausend zu legen;

7. *bittet* die Regierungen, ihre einzelstaatlichen Evaluierungen der Umsetzung der Aktionsplattform unter Beteiligung der Zivilgesellschaft vorzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, zu bitten, aktiv an den Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angetroffenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und neue Tendenzen aufzugreifen;

9. *befürwortet* geeignete regionale Aktivitäten zur Vorbereitung der Sondertagung, darunter solche, die von den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen durchgeführt werden, und empfiehlt, daß die Ergebnisse der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2000 als Arbeitsbeitrag vorgelegt werden;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zusätzlich zu der bereits im langfristigen Arbeitsprogramm der Kommission zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform vorgesehenen Dokumentation Vorschläge zu weiteren Initiativen und Maßnahmen vorzulegen, die während der Überprüfung erwogen werden könnten, und dabei das Augenmerk auf die konsequente Gleichstellung der Geschlechter und die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über neue Fragestellungen, den er der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorlegen soll, zusätzliche Informationen über weitere Maßnahmen und Initiativen aufzunehmen, die in die Ausarbeitung des Zukunftsausblicks über das Jahr 2000 hinaus einfließen sollen;

12. *bittet* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 1999 Informationen über die Umsetzung der Aktionsplattform vorzulegen, die auf seiner Über-

¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution I, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

³ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ beruhen;

13. *bittet* den Generalsekretär, in seine Berichte Informationen der zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe aufzunehmen, aus denen hervorgeht, welche Anstrengungen diese im Rahmen ihres Mandats unternehmen, um den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung einen vergleichenden Bericht darüber vorzulegen, wie den Interessen von Frauen und Fragen der konsequenten Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den verschiedenen Projekt- und Programmkategorien der Organisationen der Vereinten Nationen Rechnung getragen wird und welche Mittel diesem Zweck zugewiesen werden;

15. *empfiehlt*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* beziehungsweise dem *Weltentwicklungsbericht* für das Jahr 2000 das Gewicht auf geschlechtsspezifische Fragen legen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen in allen Ländern der Erde vorzulegen, beispielsweise durch Veröffentlichung einer Neuauflage von *The World's Women* (Frauen der Welt);

17. *fordert* die Staaten, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit angemessen über die Umsetzung der Aktionsplattform und die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zu informieren;

18. *betont*, daß den nichtstaatlichen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt und ihre aktive Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung notwendig ist und daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, daß sie ihren Beitrag zu der Sondertagung leisten können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder an der Sondertagung zu ermöglichen.

87. Plenarsitzung
4. Juni 1998

52/232. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/241 der General-

versammlung⁵ enthaltenen Punkte betreffend den Arbeitsplan ihrer ordentlichen Tagungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

im Hinblick auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, daß der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

1. *beschließt*, daß die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 8. September 1998, abgeschlossen und die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Mittwoch, dem 9. September 1998, eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagung begangen werden soll;

3. *beschließt ferner*, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
4. Juni 1998

52/233. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, genügend lange vor dem unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme nicht mehr funktionieren könnten, wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

betonend, daß das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit integrierten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Tele-

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵ A/52/855.

kommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zu diesem Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, der Förderung des Problembewußtseins hohe Priorität einzuräumen, indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen, und ersucht sie ferner, dazu unter anderem die Ernennung eines nationalen Koordinators zu erwägen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auf weltweiter Ebene zusammenzuarbeiten, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

5. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner Arbeitstagung 1998 Richtlinien auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems

der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems ergriffen wurden;

8. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/250. Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, in der sie unter anderem die Teilung Palästinas in einen jüdischen Staat und einen arabischen Staat mit Jerusalem als *corpus separatum* empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre unter dem Punkt "Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen" verabschiedete Resolution 43/160 A vom 9. Dezember 1988, in der sie beschloß, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation das Recht hat, ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen veröffentlichten und verteilen zu lassen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, in der sie die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis nahm und beschloß, daß im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung "Palästina" anstelle der Bezeichnung "Palästinensische Befreiungsorganisation" benutzt werden soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/12 A vom 9. November 1994 und 49/12 B vom 24. Mai 1995, mit denen unter anderem die Regelungen für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen neben allen Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten auch auf Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter ausgedehnt wurden, so auch bei der Aufstellung der Rednerliste für die Gedenksitzung,

ferner unter Hinweis darauf, daß Palästina der Gruppe der asiatischen Staaten und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien als Vollmitglied angehört,

in Kenntnis dessen, daß Palästina der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Konferenz und der Gruppe der 77 und China als Vollmitglied angehört,

sowie in Kenntnis dessen, daß am 20. Januar 1996 allgemeine demokratische palästinensische Wahlen abgehalten

wurden und daß auf einem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets die Palästinensische Behörde errichtet wurde,

in dem Wunsche, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes beizutragen und auf diese Weise einen gerechten und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. *beschließt*, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen zu gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf der laufenden Tagung über die Durchführung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten zu unterrichten.

89. Plenarsitzung
7. Juli 1998

ANLAGE

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme Palästinas werden unbeschadet der bestehenden Rechte und Vorrechte durch die folgenden Modalitäten ausgeübt:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;

2. Unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat Palästina das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten, die keine palästinensischen Fragen oder Nahostfragen betreffen, nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;

3. Das Recht auf Antwort;

4. Das Recht, im Zusammenhang mit den Beratungen über palästinensische Fragen und Nahostfragen Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, daß damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;

5. Das Recht, Resolutions- und Beschlußentwürfe zu palästinensischen Fragen und Nahostfragen mit einzubringen. Diese Resolutions- und Beschlußentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaates zur Abstimmung gestellt;

6. Das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;

7. Der Palästina zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Nichtmitgliedstaaten und vor den anderen

Beobachtern; es erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

8. Palästina hat weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten aufzustellen.

52/251. Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Internationalen Seegerichtshof ein Beziehungsabkommen zu schließen,

davon Kenntnis nehmend, daß der Internationale Seegerichtshof auf seiner fünften Tagung am 12. März 1998 beschlossen hat, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof zu billigen,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die vom 18. bis 22. Mai 1998 in New York abgehaltene achte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen den Bericht des Internationalen Seegerichtshofs, namentlich die Ziffern 67 und 68 im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁶, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat,

nach Behandlung des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁷,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

92. Plenarsitzung
8. September 1998

ANLAGE

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Vereinten Nationen und der Internationale Seegerichtshof,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befaßt, und daß eines der Hauptziele der Organisation darin besteht, inter-

⁶ SPLOS/31, Ziffern 13 und 14, und SPLOS/27.

⁷ A/52/968, Anlage.

ationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel beizulegen,

in Anerkennung der Schlüsselrolle, die die Vereinten Nationen nach der Charta bei der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten spielen,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ (im folgenden als "das Übereinkommen" bezeichnet) verabschiedet hat,

sowie eingedenk dessen, daß der Internationale Seegerichtshof (im folgenden als "der Seegerichtshof" bezeichnet) gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe a) und Anlage VI des Übereinkommens als ein autonomes internationales Rechtsorgan geschaffen worden ist,

im Hinblick auf die Rolle des Seegerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Aufgaben des Seegerichtshofs mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, dem zufolge internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen sind,

ferner im Hinblick auf die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 319 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens übertragenen Verantwortlichkeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 51/204 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, mit der der Seegerichtshof eingeladen worden ist, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,

im Hinblick auf die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß der ersten Tagung des Seegerichtshofs, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen den Internationalen Seegerichtshof als ein autonomes internationales Rechtsorgan an, das mit der in den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens und des in der Anlage dazu enthaltenen Statuts des Seegerichtshofs vorgesehenen Zuständigkeit ausgestattet ist.

2. Der Seegerichtshof erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie der friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof verpflichten sich, ihren jeweiligen Status und ihr jeweiliges Mandat zu achten und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens auf Zusammenarbeit beruhende Arbeitsbeziehungen herzustellen.

Artikel 2

Zusammenarbeit und Koordinierung

Zur Erleichterung der effektiven Erreichung ihrer Ziele und zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof

a) einander nach Bedarf in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse konsultieren und miteinander zusammenarbeiten und

b) nach Bedarf Initiativen zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten ergreifen.

Artikel 3

Gegenseitige Vertretung

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/204 über die Gewährung des Beobachterstatus an den Internationalen Seegerichtshof und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe den Seegerichtshof ein, an den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen und Konferenzen teilzunehmen, sofern Beobachter zugelassen sind, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für den Seegerichtshof von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der anwendbaren Verfahrensregeln des Seegerichtshofs können der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder Beauftragte des Generalsekretärs an den öffentlichen Sitzungen, einschließlich der mündlichen Verhandlungen, des Seegerichtshofs oder seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten teilnehmen.

3. Vorbehaltlich der Verfahrensregeln des Seegerichtshofs werden die dem Seegerichtshof von den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen von der Kanzlei an die Mitglieder des Seegerichtshofs verteilt. Die den Vereinten Nationen vom Seegerichtshof zur Verteilung vorgelegten schriftlichen Erklärungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie von der Kanzlei oder vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wurden.

⁸ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

*Artikel 4**Austausch von Informationen und Schriftstücken*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof treffen soweit möglich und durchführbar und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Regelungen für den regelmäßigen Austausch von Informationen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse. Insbesondere:

- a) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen
 - i) übermittelt dem Seegerichtshof in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die für die Tätigkeit des Seegerichtshofs von Belang sind, namentlich Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens oder als Verwahrer einer anderen Übereinkunft eingehen, in der dem Seegerichtshof Zuständigkeit übertragen wird;
 - ii) übermittelt dem Seegerichtshof Abschriften aller Schriftstücke, die vom Internationalen Gerichtshof gemäß seinem Statut und seiner Verfahrensordnung dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht oder auf andere Weise den Vereinten Nationen übermittelt werden;
 - iii) stellt dem Seegerichtshof vorbehaltlich der anwendbaren Regeln und Vorschriften und der Verpflichtungen der Vereinten Nationen nach den einschlägigen Übereinkünften die Informationen zur Verfügung, die von ihm im Zusammenhang mit einer bei ihm anhängigen Sache angefordert werden.
- b) Der Kanzler des Seegerichtshofs
 - i) übermittelt den Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die mit den Tätigkeiten des Seegerichtshofs im Zusammenhang stehen;
 - ii) übermittelt den Vereinten Nationen Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs, namentlich Dokumentation im Zusammenhang mit Parteienvorträgen, mündlichen Verfahren, Verfügungen, Urteilen und anderen Mitteilungen und Schriftstücken, so auch im Zusammenhang mit Anträgen, die dem Seegerichtshof gemäß den Artikeln 290 und 292 des Übereinkommens unterbreitet wurden;
 - iii) stellt den Vereinten Nationen mit Zustimmung des Seegerichtshofs und vorbehaltlich seines Statuts und seiner Verfahrensregeln jede Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seegerichtshofs zur Verfügung, um die der Internationale Gerichtshof ersucht.

2. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder den Seegerichtshof, Infor-

mationen zu erteilen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung eine Verletzung der Vertraulichkeit dieser Informationen oder von Rechten an geschütztem Material darstellen würde.

3. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung einzelstaatlicher Regierungen und anderer Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

*Artikel 5**Berichte an die Vereinten Nationen*

Der Seegerichtshof hält die Vereinten Nationen über seine Tätigkeiten unterrichtet, wenn diese die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen erfordern. Zu diesem Zweck kann der Seegerichtshof, wenn er dies für angezeit hält,

a) den Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte vorlegen und

b) den Generalsekretär der Vereinten Nationen benachrichtigen, wann immer im Zusammenhang mit der Arbeit des Seegerichtshofs nach seiner Meinung eine Frage entsteht, die unter die Zuständigkeit des Sicherheitsrats fällt, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 298 Absatz 1 Buchstabe c) des Übereinkommens.

*Artikel 6**Vereinbarungen betreffend das Personal*

1. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, soweit durchführbar gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um bedeutende Unterschiede bei den Beschäftigungsbedingungen und gegenseitige Konkurrenz bei der Einstellung von Personal zu vermeiden und einen für beide Seiten wünschenswerten Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.

2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof überein, im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele möglichst weitgehend zusammenzuarbeiten, und kommen insbesondere überein,

a) einander in Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von leitenden und sonstigen Bediensteten in regelmäßigen Abständen zu konsultieren, namentlich im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen, die Dauer der Anstellungen, Stellenbewertung, Gehaltstabellen und Zulagen, Ruhestand und Ruhegehaltsansprüche sowie die Personalvorschriften, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten;

b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls wünschenswert, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstalters erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;

c) sich um größtmögliche Zusammenarbeit zu bemühen, damit das Fachpersonal, Spezialsysteme und Fachdienste so effizient wie möglich genutzt werden;

d) gemeinsam auf eine Regelung hinarbeiten, die es gestattet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen auf die Bediensteten der Kanzlei des Seegerichtshofs auszudehnen.

Artikel 7

Konferenzdienste

1. Auf Ersuchen des Seegerichtshofs können die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof, soweit verfügbar, gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen des Seegerichtshofs erforderlich sind, namentlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste, Dokumentations- und Konferenzdienste.

2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen dem Seegerichtshof Einrichtungen oder Dienste im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

Artikel 8

Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen

Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof anerkennen die Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen von beiderseitigem Interesse. Sie werden einander von Zeit zu Zeit in der Frage der effizientesten Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten konsultieren, um Überschneidungen bei der Schaffung und beim Einsatz von Einrichtungen und Diensten zu vermeiden. Sie werden einander außerdem konsultieren, um zu untersuchen, wie gemeinsame Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen beibehalten oder geschaffen werden können.

Artikel 9

Passierscheine

Die Mitglieder des Seegerichtshofs, der Kanzler und andere Amtsträger der Kanzlei sind, nach Maßgabe möglicher gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof, berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs oder anderer Übereinkünfte, die die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs, seiner Mitglieder und seiner Amtsträger regeln, anerkannt wird. Das Recht des Seegerichtshofs, eigene Reiseausweise auszustellen, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Haushalts- und Finanzfragen

1. Der Seegerichtshof erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen enge Haushalts- und Finanzbeziehungen herzustellen, um größtmögliche Koordinierung und Einheitlichkeit in bezug auf Verwaltungstätigkeiten zu gewährleisten.

2. Die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof kommen überein, bei der Verwirklichung dieser Ziele soweit wie möglich zusammenzuarbeiten.

3. Der Seegerichtshof vereinbart, sich soweit durchführbar und angezeigt an die von den Vereinten Nationen empfohlenen einheitlichen Praktiken und Verfahren zu halten.

4. Der Kanzler des Seegerichtshofs kann den Generalsekretär der Vereinten Nationen konsultieren, um eine mit dem Haushaltsplan der Vereinten Nationen abgestimmte formale Gestaltung des Haushaltsplans des Seegerichtshofs zu gewährleisten.

5. Die Vereinten Nationen können dem Seegerichtshof auf dessen Ersuchen Ratschläge in Finanz- und Haushaltsfragen erteilen, die für den Seegerichtshof von Interesse sind, um Koordinierung und Einheitlichkeit in diesen Fragen zu gewährleisten.

Artikel 11

Finanzierung von Diensten

Die sich aufgrund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof sein. Zu diesem Zweck werden die Vereinten Nationen und der Seegerichtshof einander konsultieren, um festzustellen, wie diese Kosten und Aufwendungen möglichst gerecht aufgeteilt werden können.

Artikel 12

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Kanzler des Seegerichtshofs können alle Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, die im Lichte der Erfahrungen der Vereinten Nationen und des Seegerichtshofs wünschenswert erscheinen.

Artikel 13

Änderungen

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Seegerichtshof in Kraft.

2. Bis zu seiner Billigung wird dieses Abkommen nach der Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Präsidenten des Seegerichtshofs vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GEZEICHNET am 18. Dezember 1997 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen: Für den Internationalen Seegerichtshof:

(gezeichnet)
Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

(gezeichnet)
Thomas A.MENSAH
Präsident

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/1	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen B. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/52/453/Add.3)	142 a)	26. Juni 1998	12
52/8	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola Resolution B (A/52/547/Add.1) Resolution C (A/52/547/Add.2)	123 und 159 123 und 159	31. März 1998 26. Juni 1998	12 14
52/212	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B (A/52/732/Add.1)	113	31. März 1998	16
52/225	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/52/744/Add.1) . . .	116	4. Februar 1998	16
52/226	Reform des Beschaffungswesens und Auslagerung Resolution A (A/52/746/Add.1) Resolution B (A/52/746/Add.1)	114 114	31. März 1998 31. März 1998	17 19
52/227	Integriertes Management-Informationssystem (A/52/744/Add.2)	116	31. März 1998	19
52/228	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Resolution A (A/52/843) Resolution B (A/52/843/Add.1)	125 125	31. März 1998 26. Juni 1998	20 22
52/229	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan Resolution A (A/52/844) Resolution B (A/52/844/Add.1)	136 136	31. März 1998 26. Juni 1998	23 24
52/230	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/52/453/Add.2)	142 a)	31. März 1998	26
52/234	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/52/746/Add.3)	114	26. Juni 1998	26
52/235	Entwicklungskonto (A/52/744/Add.3)	116	26. Juni 1998	28
52/236	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/52/931)	122 a)	26. Juni 1998	29
52/237	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/52/932)	122 b)	26. Juni 1998	30
52/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/52/933) .	124 a)	26. Juni 1998	32
52/239	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/52/934)	126	26. Juni 1998	34
52/240	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/52/936)	129	26. Juni 1998	36
52/241	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/52/937)	130	26. Juni 1998	37
52/242	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/52/938)	131	26. Juni 1998	39
52/243	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/52/690/Add.1)	138	26. Juni 1998	40
52/244	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/52/940)	139	26. Juni 1998	42
52/245	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/52/941)	140	26. Juni 1998	43
52/246	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/52/845/Add.1)	141	26. Juni 1998	45
52/247	Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen (A/52/453/Add.3)	142 a)	26. Juni 1998	46
52/248	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/52/453/Add.4)	142 a)	26. Juni 1998	48
52/249	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/52/942)	161	26. Juni 1998	50
52/252	Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen (A/52/955/Add.1)	114,153 und 157	8. September 1998	51

52/1. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschub zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³;

3. *bedauert*, daß die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der Kosten-Nutzen-Analyse nicht zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs⁶ behandelt werden konnten, in dem es unter anderem um die Kosten-Nutzen-Analyse geht;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs⁶ unter anderem eine Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis sowie Informationen über die Fortschritte bei der Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände, über die Nutzung der Versorgungsbasis durch Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie über das Kommunikationsrelaissystem der Versorgungsbasis und dessen Aufgaben enthält, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/1 A erbeten;

5. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend den in Ziffer 33 seines Berichts⁶ dargelegten Finanzierungsmechanismus;

6. *billigt außerdem* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 7.141.800 US-Dollar für den

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, einschließlich des Betrags von 829.900 Dollar für die Zusammenstellung von zwei Anfangsausstattungsätzen;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.025.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 5.116.000 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 anteilmäßig auf die in den Haushalten der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze bewilligten Mittel aufzuteilen;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, zehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

9. *billigt* die in Abschnitt VIII des vorangehenden Berichts des Generalsekretärs⁷ vorgeschlagene Finanzierungspolitik, wonach in künftigen Liquidationshaushalten für Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten Mittel in Höhe von 30 Prozent des amortisierten Gesamtwerts der der Versorgungsbasis zu überstellenden Ausrüstung eingestellt werden sollen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage nach Vorlage der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der in dem Bericht des Generalsekretärs⁶ enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse fortzusetzen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten

¹ Damit wird die Resolution 52/1 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/1 A.

² A/52/810 und A/52/858.

³ A/52/897.

⁴ A/52/426, Anhang, Ziffer 24.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 63. und 65. Sitzung (A/C.5/52/SR.63 und 65) und Korrigendum.

⁶ A/52/858.

⁷ A/51/905.

⁸ Damit wird die Resolution 52/8 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/8 A.

⁹ A/52/799.

¹⁰ A/52/825.

Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Ratsresolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, die sogenannte Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, genehmigt hat, der Ratsresolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Ratsresolution 1157 (1998) vom 20. März 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 A vom 31. Oktober 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung eines solchen Einsatzes,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Beobachtermission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 131.650.352 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa

15 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse der Prüfung des Beschaffungsprozesses in der Verifikationsmission sowie den Bericht über die Anstrengungen zur Beitreibung von Verlusten und eingeleitete Abhilfemaßnahmen vorzulegen, die in Ziffer 9 der Versammlungsresolution 52/8 A erbeten wurden;

9. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich die Beobachtermission auf dem Gebiet der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen gegenüber sieht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den Betrag von insgesamt 175 Millionen Dollar brutto (170.741.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/8 A bereits veranschlagte Betrag von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. April 1998 hinaus zu verlängern, unter Berücksichtigung des nach Resolution 52/8 A der Generalversammlung bereits genehmigten Betrags von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (20.369.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 369.600 Dollar zu berücksichtigen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹¹ und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹² und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes unter der Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III" genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloß, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 B vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90.306.237 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der

¹¹ A/52/385/Add.1 und Korr.1.

¹² A/52/799/Add.1.

¹³ A/52/860/Add.8.

Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Beobachtermission;

8. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴ und dem dazugehörigen Anhang, der die Bemerkungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu den Prüfungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission enthält;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen oder in die Wege geleitet wurden, um auf die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁵ enthaltenen Fragen, Bemerkungen und Empfehlungen angemessen zu reagieren, sowie über die anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen der Beobachtermission und des Sekretariats;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle leitenden Beamten, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

12. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

13. *erinnert außerdem* an das in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen festgelegte Haushaltsverfahren;

14. *stellt fest*, daß die in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹³ enthaltene Empfehlung von der Versammlungsresolution 49/233 A abweicht;

15. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beratenden Ausschusses¹⁶, der Generalversammlung zu gegebener Zeit seine Stellungnahmen und Bemerkungen zu den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zu unterbreiten;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, den Betrag von 2.204.300 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zur Deckung der im gleichen Zeitraum entstandenen, aber noch nicht verbuchten Kosten zu verwenden;

17. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einen Anfangsbetrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.299.080 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

18. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zum monatlichen Satz von 11.474.770 Dollar brutto (11.075.420 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989,

¹⁴ A/52/881.

¹⁵ Ebd., Anhang.

¹⁶ A/52/825, Ziffer 12.

45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

19. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.597.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, die Punkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Änderung des im Anhang zu der Finanzordnung der Vereinten Nationen enthaltenen zusätzlichen Mandats betreffend die

¹⁷ Damit wird die Resolution 52/212 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/212 A.

Prüfung der Vereinten Nationen¹⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ zur Übermittlung der Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer zur besseren Umsetzung seiner Empfehlungen, namentlich der Änderungen in bezug auf die Berichterstattung über den Stand ihrer Umsetzung,

1. *billigt* den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs¹⁸ enthaltenen geänderten Wortlaut der Ziffer 5 des zusätzlichen Mandats betreffend die Prüfung der Vereinten Nationen;

2. *akzeptiert* die in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ enthaltenen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *betont*, daß, was die Verwaltungsführung angeht, auch weiterhin in erster Linie die Leiter der Hauptabteilungen und der Programme für die Verwirklichung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten;

4. *macht sich* die in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer²⁰ enthaltenen Vorschläge betreffend die Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung seiner Empfehlungen *zu eigen*, mit der Maßgabe, daß Amtsträger, deren Titel oder Stellung im Einklang mit Ziffer 6 des Berichts angegeben werden, den Rang eines Programmleiters beziehungsweise Leiters einer Hauptabteilung haben sollen;

5. *akzeptiert* die Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer betreffend Änderungen der Regelungen für die Berichterstattung und bittet den Generalsekretär und den Rat, bei der Festlegung eines praktischen und effizienten Verfahrens zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Rahmen seiner Berichte an die Generalversammlung nach Bedarf Informationen über die Umsetzung seiner Vorschläge aufzunehmen.

82. *Plenarsitzung*
31. März 1998

52/225. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und Ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

1. *macht sich* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ enthalte-

¹⁸ A/52/727.

¹⁹ A/52/753.

²⁰ Ebd., Anhang.

²¹ A/52/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

ne Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die Ruhegehaltsfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

80. Plenarsitzung
4. Februar 1998

ANLAGE

Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Am Ende der Ziffer 1 in Anhang I des Personalstatuts der Vereinten Nationen ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr".

52/226. Reform des Beschaffungswesens und Auslagerung

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/216 C vom 23. Dezember 1994, 51/231 vom 13. Juni 1997, 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Umsetzung der Reform des Beschaffungswesens²⁴,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß die den Beschaffungsprozeß regelnden Vorschriften genau eingehalten werden;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolution 51/231 und eine Reihe von Empfehlungen in dem Bericht der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für das Beschaffungswesen nach wie vor größtenteils nicht umgesetzt wurden, und fordert daher den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, daß sie ohne weitere Verzögerungen voll umgesetzt werden;

3. *stellt fest*, daß das überarbeitete Handbuch für das Beschaffungswesen nicht herausgegeben worden ist, und

ersucht den Generalsekretär, das Handbuch, wie in seinem Bericht angegeben, bis spätestens 31. März 1998 zu veröffentlichen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Verzögerung bei der Vorlage von Vorschlägen zur Überarbeitung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, die notwendig sein könnten, um die Durchführung der Reform des Beschaffungswesens zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen solche Vorschläge zur Behandlung durch die Versammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Reform des Beschaffungswesens Normen für die Messung der Effizienz des Beschaffungswesens zu entwickeln und vorzulegen, unter Berücksichtigung der optimalen Dauer des Entscheidungsprozesses im Beschaffungswesen, der Gesamtarbeitslast der Beschaffungsabteilung des Sekretariats und der Kostenwirksamkeit der Beschaffung, alles Aspekte, an denen die Leistung gemessen werden sollte;

6. *stellt fest*, daß die Zahl der nachträglich vorgelegten Fälle zurückgegangen ist, und unterstreicht die Notwendigkeit der weiteren Reduzierung solcher Fälle durch eine bessere Beschaffungsplanung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Hauptabteilungen und Bereiche am Amtssitz und im Feld in Zusammenarbeit mit der Beschaffungsabteilung jährliche Beschaffungspläne ausarbeiten, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen;

8. *weist nachdrücklich* auf die Notwendigkeit einer genaueren Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse²⁵ *hin* und fordert den Generalsekretär nachdrücklich *auf*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß seinen Vorschlag bis spätestens 31. März 1998 vorzulegen, wie in seinem Bericht vorgesehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, die ergriffen werden könnten, um die Arbeitsmethoden des Amtssitz-Ausschusses für Aufträge zu verbessern, damit der Entscheidungsprozeß im Beschaffungswesen verbessert und beschleunigt wird;

10. *bedauert*, daß der Bericht des Generalsekretärs keine Informationen über die Maßnahmen enthält, die im Zusammenhang mit den Richtlinien für Methoden der Aufforderung zur Angebotsabgabe ergriffen wurden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über das Beschaffungswesen für den am 31. Dezember 1995 endenden Zweijahreszeitraum empfohlen²⁶, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß Richtlinien zur Behandlung vorzulegen;

²² A/52/534 und Korr.1.

²³ A/52/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

²⁴ A/52/813, Anhang.

²⁵ A/52/534 und Korr.1, Ziffer 24.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Bd. I und Korr.1, Abschnitt II.

11. *bedauert außerdem*, daß in dem Bericht des Generalsekretärs nicht die in den Ziffern 18 und 37 ihrer Resolution 51/231 erbetenen Informationen enthalten waren, und betont, daß sofortige Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution ergriffen werden sollen;

12. *bedauert ferner*, daß das Lieferantenverzeichnis trotz der anfänglichen Anstrengungen des Generalsekretärs noch immer nicht die Zusammensetzung der Organisation widerspiegelt, und ersucht ihn, seine Anstrengungen weiter zu verstärken und gezielter darauf auszurichten, das Lieferantenverzeichnis auf eine breitere geographische Grundlage zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Beschaffungen in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zu tätigen, namentlich auch die folgenden Maßnahmen:

a) Alle Ausschreibungen sollen auf der Leitseite der Beschaffungsabteilung im Internet veröffentlicht werden, sobald sie im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erstellt wurden;

b) Alle Ausschreibungen sollen an die ständigen Vertretungen sowie an alle Informationszentren der Vereinten Nationen und anderen Büros der Vereinten Nationen versandt werden;

c) Amtsträger der Beschaffungsabteilung können Entwicklungsländern und Übergangsländern Besuche abstatten, um an Seminaren und Messen teilzunehmen, mit dem Ziel, mögliche Lieferanten aus diesen Ländern ausfindig zu machen;

d) Alle Geschäftsmöglichkeiten sollen in der vom Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit herausgegebenen Publikation *Development Business* veröffentlicht werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an die Entwicklungsländer, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, geschaffen werden könnten, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen, die die Fonds und Programme der Organisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Institutionen mit der Vorzugsbehandlung in dieser Hinsicht gemacht haben, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeit zu prüfen, Beschaffungsaufträge an gleichqualifizierte Lieferanten aus Ländern zu vergeben, die mit der Zahlung ihrer veranlagten Beiträge auf dem laufenden sind, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer zwischenstaatlicher Institutionen mit solchen Praktiken, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie von der Generalversammlung in Ziffer 15 ihrer Resolution 51/231 erbeten, ein Standardverfahren für die Erstellung von Leistungserfüllungsberichten über Lieferanten auszuarbeiten;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Heranziehung von Lieferanten, die von den anfordernden Stellen empfohlen wurden, stellt fest, daß diese Praxis den Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Beschaffung zuständigen Stellen untergräbt, und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis abzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Buchstaben f) und g) des Artikels 110.19 der Finanzordnung dahin gehend zu ändern, daß auch Dienste von Fachleuten, Medikamente, Sanitätsmaterial, Krankenhaus- oder Operationsbedarf und Prothesen in öffentliche Ausschreibungen aufgenommen werden;

19. *betont*, daß die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen bei Feldmissionen auf lokaler oder regionaler Ebene öffentlich ausgeschrieben werden könnte;

20. *nimmt Kenntnis* von den auf dem Gebiet der Personal- schulung erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär um die weitere Ausarbeitung eines formellen Schulungs- programm für das gesamte Beschaffungspersonal;

21. *wiederholt ihren Beschluß*, daß alle Beschaffungs- funktionen nur von Bediensteten der Vereinten Nationen ausgeübt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, die Beschäftigung von Gratispersonal in der Beschaffungs- abteilung rasch, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 1998, auslaufen zu lassen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die organisatorische Struktur der Beschaffungsabteilung zu überprüfen, um ein effektives und effizientes Management zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Umsetzung der Beschaffungsreform, einschließlich der Empfehlungen in dem Bericht des Beraten- den Ausschusses²³, des Rates der Rechnungsprüfer²⁶ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁴, und der Generalver- sammlung über den Beratenden Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

23. *unterstreicht*, daß es notwendig ist, Inventurverzeich- nisse im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer umfassenden Überprüfung und Analyse von Schiedsverfahren im Zu- sammenhang mit Beschaffungen zu betrauen und der General- versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die zu ergreifenden Maßnahmen Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Verfahren im Zusammenhang mit der Rolle der Ombudsperson fest- zulegen und zu veröffentlichen und zu prüfen, ob diese Position einer anderen Abteilung zugeteilt werden könnte, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Beigeordneten Ge- neralssekretärs für zentrale Unterstützungsdienste untersteht;

26. *bedauert*, daß sich die Veröffentlichung des Handbuchs für das Beschaffungswesen weiter verzögert, und stellt mit Besorgnis fest, daß es zwischen den verschiedenen maß- geblichen Sekretariats-Hauptabteilungen, die an seiner

Erstellung beteiligt sind, offensichtlich an einer wirksamen Kommunikation mangelte;

27. *ersucht* den Generalsekretär, alternative Methoden zur Erhebung von statistischen Angaben zu prüfen, damit man sich ein klares Bild von der tatsächlichen nationalen Herkunft der Unternehmen machen kann, die von den Beschaffungsaufträgen profitieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge in bezug auf mögliche Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen vorzulegen, um Fragen möglicher Interessenkonflikte anzugehen, wie etwa die Beschäftigung ehemaliger Beschaffungsbediensteter durch Lieferanten der Vereinten Nationen und umgekehrt;

29. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Die Herausforderung der Auslagerung im System der Vereinten Nationen"²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Durchführung der Beschaffungsreform²⁸,

1. *begrüßt* die weitere Koordinierung der Anstrengungen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Verbesserung und Straffung der Auslagerungsmaßnahmen der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über Auslagerungspraktiken vorzulegen und dabei die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁷ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ gebührend zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

52/227. Integriertes Management-Informationssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988,

nach Behandlung des neunten Zwischenberichts des Generalsekretärs über das Projekt Integriertes Management-Informationssystem²⁹ und den entsprechenden Bericht

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die aktualisierte Sonderprüfung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, die mit der Durchführung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem untrennbar verbunden sind;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Größenordnung und die Komplexität des Projekts Integriertes Management-Informationssystem von Beginn an unterschätzt wurden;

3. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht vom 21. November 1994 über die Sonderprüfung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem³² nicht vollständig umgesetzt worden sind;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis über die Feststellungen zum Ausdruck*, die in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die aktualisierte Sonderprüfung³¹ enthalten sind;

5. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die aktualisierte Sonderprüfung *zu eigen*;

6. *nimmt Kenntnis* von den Abhilfemaßnahmen, die die Verwaltung hinsichtlich der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es bei der Fertigstellung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem zu Termin- und Kostenüberschreitungen gekommen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ausgaben für das Projekt Integriertes Management-Informationssystem, insbesondere der Kosten für extern vergebene Aufträge, strikt befolgt werden, und sicherzustellen, daß das Projekt im Einklang mit den Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 25 und 27 des Anhangs zu seinem Bericht³¹ eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung erhält;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in bezug auf die am Integrierten Management-Informationssystem vorgenommenen Änderungen festzulegen, wofür die Auftragnehmer verantwortlich sind, um der Verwaltung unnötige Kosten zu ersparen;

²⁷ Siehe A/52/338.

²⁸ A/52/813, Anhang.

²⁹ A/52/711.

³⁰ A/52/828.

³¹ A/52/755, Anhang.

³² A/49/680, Anhang.

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer umfassenden Analyse der Gründe für die gestiegenen Kosten des Auftrags zu betrauen und der Generalversammlung spätestens zum Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unabhängige Sachverständige mit der Durchführung einer aus den verfügbaren Mitteln der Sekretariats-Hauptabteilung Management finanzierten Zukunftsstudie des Integrierten Management-Informationssystems zu beauftragen, ohne daß die Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird, und der Generalversammlung noch vor Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen Bericht mit seinen Stellungnahmen vorzulegen, wobei die unabhängige Studie die folgenden Ziele verfolgt:

a) Bewertung des Systems aus technischer Sicht im Hinblick auf seine Konzeption und seinen Betrieb, unter Berücksichtigung der konkreten Erfordernisse der Vereinten Nationen;

b) Abgabe von Ratschlägen zu den langfristigen Anforderungen an die Unterhaltung und den Betrieb des Systems hinsichtlich der Anzahl der Bediensteten und ihrer Qualifikationen, der Infrastruktur und der Kommunikation;

c) Abgabe von Ratschlägen zu möglichen Strategien zur Verbesserung des Systems und zur Optimierung der Unterhaltungskosten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen zehnten Zwischenbericht einen detaillierten Aktionsplan und Angaben über die endgültige Mittelausstattung aufzunehmen, die für die Lösung aller noch offenen Probleme erforderlich ist, damit das Integrierte Management-Informationssystem seine Tätigkeit voll aufnehmen kann, und dabei die wichtigsten Bemerkungen in den beiden Berichten zu berücksichtigen, die in den Ziffern 11 und 12 genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Abhängigkeit von dem bisherigen Auftragnehmer zu verringern, indem weitere Arbeiten auf das Mindestmaß eingeschränkt werden, das notwendig ist, um die Anwendung des Projekts des Integrierten Management-Informationssystems an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes zu erleichtern, und das Nötige zu tun, um weitere Arbeiten vom Personal der Vereinten Nationen oder von einem aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählten Auftragnehmer durchführen zu lassen;

15. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß ein umfassendes Schulungsprogramm für das Integrierte Management-Informationssystem in das laufende Fortbildungsprogramm eingebunden ist, das den Bediensteten an allen in Betracht kommenden Dienstorten angeboten wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß an allen Dienstorten entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl für die Einrichtung und den Betrieb des

Integrierten Management-Informationssystems abgeordnet wird.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

52/228. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschloß, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/2 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlich-

³³ A/52/730/Add.1 und Add.2.

³⁴ A/52/816 und Korr.1.

keiten der Mission gegenübersteht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 54.513.290 US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 20. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an und vermerkt, daß Ziffer 7 dieses Berichts weder eine Bemerkung noch eine Empfehlung ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß Versammlungsresolution 51/2 B für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 30.229.800 Dollar brutto (28.430.400 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 17.172.300 Dollar brutto (15.989.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses bereits genehmigte Betrag von 9.300.500 Dollar brutto (8.478.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 31. März 1998 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 11.077.300 Dollar brutto (10.309.500

Dollar netto) für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/2 B der Generalversammlung für denselben Zeitraum bereits veranlagten Betrags von 24.351.780 Dollar brutto (22.902.270 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 767.800 Dollar, die für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist, unter Berücksichtigung des bereits für denselben Zeitraum gebilligten Betrags von 1.449.510 Dollar;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. April 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 6.095.000 Dollar brutto (5.679.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 zu den in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten monatlichen Sätzen sowie nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der Beitragstabelle für das Jahr 1998 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 415.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 1998

<i>Monat</i>	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(US-Dollar)</i>	
April 1998 (Saldo)	743.000	683.700
Mai 1998	2.677.900	2.500.000
Juni 1998	2.674.100	2.496.100
Insgesamt	6.095.000	5.679.800

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1163 (1998) vom 17. April 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 A vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 70.964.762 US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 7 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.149.540 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes

³⁵ A/52/730/Add.1 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

³⁶ A/52/860/Add.8.

von 5.687.385 Dollar brutto (5.368.385 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/229. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁷ und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997, worin der Sicherheitsrat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen und ihr Mandat zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren Resolutionen und ihren späteren Beschluß zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/237 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3.232.333 US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³⁷ A/52/772/Add.1.

³⁸ A/52/817.

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung der vom Beratenden Ausschuss erteilten Ermächtigungsbefugnis für die Erweiterung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan den Betrag von insgesamt 15 Millionen Dollar brutto (14.335.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 51/237 der Generalversammlung bereits veranschlagte Betrag von 8.275.700 Dollar brutto (7.721.300 Dollar netto) eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 5.379.440 Millionen Dollar brutto (5.290.960 Dollar netto) für den am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 sowie die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen, zusätzlich zu dem für den am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 7.241.241 Dollar brutto (6.756.141 Dollar netto);

9. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 15. Mai 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 2.379.319 Dollar brutto (2.287.899 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai bis 30. Juni 1998 nach

dem in Ziffer 8 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von insgesamt 665.000 Dollar, die für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1167 (1998) vom 14. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/229 A vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein

³⁹ A/52/772 und Add.2.

⁴⁰ A/52/860/Add.8.

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,9 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 5 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission zur Verfügung stellen, über

den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan den Betrag von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 415.120 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.507.900 Dollar brutto (1.304.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.507.900 Dollar brutto (1.304.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Ge-

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/230. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/218 C vom 18. Dezember 1996 betreffend die Zuordnung der Slowakei zu einer Gruppe zum Zwecke der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt für den am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum,

1. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, daß die Slowakei in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. April 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 gebilligten Beitragstabelle sowie künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle berechnet werden;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und 52/215 A sowie in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

3. *beschließt ferner*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 3 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

82. *Plenarsitzung*
31. März 1998

52/234. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

sowie in *Bekräftigung* der Artikel 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in *Bekräftigung* des Artikels 7.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Finanzvorschrift 107.7,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 51/243, insbesondere die Ziffern 4 und 9, genauestens eingehalten werden;

2. *erklärt erneut*, daß das Arbeitsprogramm und die Mandate, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, in der von der Generalversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs bestimmten Weise finanziert werden müssen;

3. *erkennt an*, daß die Verwendung von Gratispersonal nicht die Folge einer schlechten Personalplanung sein darf, und betont, daß Gratispersonal kein Ersatz für Personal ist, das zur Besetzung von genehmigten Dienstposten eingestellt werden soll, um mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten durchzuführen;

4. *beschließt*, daß Gratispersonal nicht für Stellen angefordert werden soll, die nur aus finanziellen Gründen unbesetzt gehalten werden;

5. *erklärt erneut*, daß vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtbedarfs aus allen Finanzierungsquellen vorgelegt werden müssen, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, einen Beschluß über die Höhe der Mittel zu fassen, die zur vollen Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 alle künftigen Haushaltspläne und Rahmen-Haushaltspläne in dieser Weise vorzulegen;

6. *beschließt*, daß als Gratispersonal tätige Personen nicht als Bedienstete der Vereinten Nationen angesehen werden;

7. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ *zu eigen*, daß der Mangel an entsprechenden Personalressourcen nicht zur Annahme von Gratispersonal der Kategorie II führen sollte und daß in Zukunft deutlicher nachgewiesen und belegt werden sollte, daß die Annahme von Gratispersonal den in Ziffer 4 der Resolution 51/234 enthaltenen notwendigen Kriterien Genüge tut;

8. *macht sich außerdem* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses⁴⁴ *zu eigen*, daß Gratispersonal der Kategorie II nicht deswegen angenommen werden sollte, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalrekrutierungsprozeß vorrangig abzuschließen, um im Einklang mit der Resolution 51/243 Gratispersonal der Kategorie II bis Ende Februar 1999 zu ersetzen, so auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern, die Einstellung von Zivilpersonen, Angehörigen der Zivilpolizei und Offizieren im aktiven Dienst der Mitgliedstaaten, sowie durch Änderungen in der Arbeitsaufteilung und den Arbeitsmethoden, und für angemessene Übergabevorkehrungen Sorge zu tragen, damit die Kontinuität der Fachkompetenz und die ordnungsgemäße und effiziente Aufgabewahrnehmung aller zuständigen Hauptabteilungen im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet ist;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁴⁵, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁴⁶;

11. *betont*, daß die rasche Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁴⁷ enthaltenen Maßnahme 3 für seine Aufgabe der Verwaltung des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen wichtig und für die Aufrechterhaltung der Reformdynamik unabdingbar ist;

12. *erwartet mit Interesse* den umfassenden Bericht des Generalsekretärs, unter anderem über die Umsetzung der Maßnahme 3, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Aufgaben, die vom Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollten, zur Zeit von Gratispersonal wahrgenommen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß Aufgaben wie die Nachprüfung von Forderungen, die Bearbeitung von Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung sowie der Aufbau von Personaldatenbanken, die als Kernaufgaben anzusehen sind, von Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1998⁴⁸;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die vierteljährlichen Berichte über die Annahme von Gratisperso-

⁴⁴ Ebd., Ziffer 6.

⁴⁵ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, verteilt am 14. Juli 1998.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

⁴⁷ A/51/950.

⁴⁸ A/52/823.

⁴¹ A/52/698, A/52/709 und Korr.1, A/52/710 und A/52/823.

⁴² A/52/890.

⁴³ Ebd., Ziffer 4.

nal der Kategorie II künftig pünktlich herausgegeben werden und daß sie genauere, umfassendere, vollständigere und besser integrierte Informationen über Gratispersonal enthalten, ähnlich den in dem ersten Bericht über Gratispersonal der Kategorie II⁴⁹ vorgelegten Informationen, damit die Mitgliedstaaten sachlich fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die überarbeiteten Richtlinien für Gratispersonal in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1997⁵⁰ und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts⁴² und in dem dazugehörigen Anhang I sowie die in dem genannten Anhang enthaltenen Erläuterungen;

17. *beschließt*, die Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰ wie folgt zu ändern:

"9. Gratispersonal darf nicht Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben beaufsichtigen oder an Entscheidungen mitwirken, die sich auf die Stellung, die Rechte und die Leistungsansprüche von Bediensteten auswirken. Von dieser Regel auszunehmen sind allein Fälle, in denen als Gratispersonal tätige Personen Leitungsfunktionen gegenüber Bediensteten wahrnehmen, die ihre Tätigkeit unmittelbar unterstützen.";

18. *beschließt außerdem*, am Ende des ersten Satzes in Ziffer 12 des Berichts⁵⁰ die folgenden Worte hinzuzufügen: "sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Generalsekretär keinen Einfluß besitzt, in welchem Fall die Genehmigung der Generalversammlung zur Weiterbeschäftigung des Gratispersonals über diesen Zeitraum hinaus einzuholen ist";

19. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat;

20. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Gratispersonals im dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/235. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 24 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/477 vom 6. Mai 1998,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 und 52/221 A bis C vom 22. Dezember 1997,

befäßt mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bedauert* es, daß die Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² nicht ganz den Anforderungen der Resolution 52/12 B entsprochen hat und weder die Sachinformationen enthalten noch eine klare Richtung vorgegeben hat, die ihr ermöglicht hätten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen endgültigen Beschluß zu fassen, und bedauert es außerdem, daß das Dokument über die genaue Verwendung der dem Entwicklungskonto bereits zugewiesenen 13 Millionen US-Dollar nicht herausgegeben worden ist;

2. *betont*, daß die Effizienzmaßnahmen die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

3. *betont außerdem*, daß die Effizienzmaßnahmen nicht zu einem Prozeß der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern führen dürfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Juli 1998 während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den detaillierten Bericht über die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos, die Modalitäten seiner Verwendung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für den Einsatz der Mittel, wie in Resolution 52/12 B und Beschluß 52/477 erbeten, vorzulegen und in diesen Bericht folgende Elemente aufzunehmen:

a) Angabe der Arten der im gesamten Sekretariat durchzuführenden Effizienzmaßnahmen und der Bereiche, in denen dies geschieht, sowie geschätzte Beträge und Prozentsätze der vorgesehenen Einsparungen;

b) eine Analyse der Auswirkungen dieser Effizienzmaßnahmen auf die personelle Ausstattung der Organisation und auf die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten;

c) die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos und seiner Aktivitäten über das Jahr 2003 hinaus;

⁵¹ A/52/758.

⁵² A/52/848.

⁵³ A/52/894; und A/52/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁴⁹ A/52/709 und Korr.1.

⁵⁰ A/52/698.

d) konkrete Vorschläge über die programmatischen Ziele und die Orientierung des Entwicklungskontos im Einklang mit den im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 gesetzten Prioritäten, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Aktivitäten des Entwicklungskontos mit anderen entsprechenden Kapiteln des Programmhaushalts;

5. *stellt fest*, daß der vom Generalsekretär vorgeschlagene Betrag von 200 Millionen Dollar ein indikativer Zielwert für die Finanzierung des Entwicklungskontos ist und daß keine Frist für die Erreichung dieses Ziels festgesetzt werden sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen zwischenstaatlichen Organen möglichst bald und spätestens bis zum 31. Juli 1998 Vorschläge für die Verwendung der in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 verfügbaren Mittel vorzulegen;

7. *beschließt*, sich während des dritten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung erneut mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonto zu befassen, um sie auf der Grundlage des in Ziffer 4 genannten detaillierten Berichts weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/236. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1169 (1997) vom 27. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/232 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Ausgabereiste auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 4,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 20,4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;

⁵⁴ A/52/771 und Add.1 und Add.1/Korr.1 und Add.2.

⁵⁵ A/52/860/Add.5.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. November 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 35.400.100 Dollar brutto (34.506.400 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.756.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.950.008 Dollar brutto (2.875.533 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 878.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 15.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den Ausgaberesten von 1.071.000 Dollar und an den Zinseinnahmen von 1.671.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den Ausgaberesten von 1.071.000 Dollar und an den Zinseinnahmen von 1.671.000 Dollar für

den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/237. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/233 vom 13. Juni 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1151 (1998) vom 30. Januar 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/233,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁵⁶ A/52/804 und A/52/806 und Add.1.

⁵⁷ A/52/860/Add.6.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 106,2 Millionen US-Dollar, was 3,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 18,3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Israel die Resolution 51/233 nicht befolgt hat;

4. *betont nochmals*, daß Israel sich genauestens an die Resolution 51/233 der Generalversammlung halten soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung voll umgesetzt wird, wobei sie betont, daß Israel infolge des Zwischenfalls vom 18. April 1996 in Qana den Betrag von 1.773.618 Dollar zu zahlen hat;

6. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 142.984.560 Dollar brutto (139.133.160 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.152.660 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 11.915.380 Dollar brutto (11.594.430 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.831.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 20.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, daß der zusätzliche Mittelbedarf von 639.356 Dollar, der mit dem Zwischenfall in Qana im Zusammenhang steht, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 im Sinne der Resolution 51/233 der Generalversammlung behandelt wird;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/238. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/234 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits erneut für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹;

7. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der

⁵⁸ A/52/790 und Korr.1 und Add.1 und Add.1/Korr.1 sowie A/52/824.

⁵⁹ A/52/860/Add.7.

nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Betrag von 52.143.800 Dollar brutto (50.255.600 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.618.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 18.640.100 Dollar brutto (16.751.900 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.553.342 Dollar brutto (1.395.992 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.888.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.127.600 Dollar brutto (3.752.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 3.752.700 Dollar netto, nämlich 2.501.800 Dollar, zurückgezahlt werden;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zur Zeit mit 6.312.201,53 Dollar veranschlagte Überzahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen sowie über die Unrichtigkeit des ursprünglich geschätzten Betrags von 988.443,50 Dollar, der damit um einen erheblichen Mehrbetrag von 5.323.758,03 Dollar überschritten wird, sowie darüber, daß der Generalversammlung nur verspätet über diese Angelegenheit Bericht erstattet wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß freiwillige Beiträge zu den planmäßigen Kosten der Beobachtermission ausschließlich im Einklang mit dem Verfahren und der anerkannten Praxis der Generalversammlung verwendet werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Beitreibung der überzahlten Unterhaltszulagen für Feldmissionen in Höhe eines revidierten Schätzbetrages von 6.312.201,53 Dollar fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen eigenen Bericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Problem der Überzahlung der Unterhaltszulagen für Feldmissionen und des Überstundenzeitausgleichs zu unterbreiten, so auch zu den Maßnahmen, die nach Abschluß der Untersuchung in bezug auf die für die Überzahlung Verantwortlichen ergriffen wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Beitreibungsprozeß zu überprüfen und dabei die Ergebnisse der Untersuchung und verschiedene Aspekte dieser Maßnahme zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung wahrnehmen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

22. *erinnert* an die von ihr in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 an den Generalsekretär gerichtete Bitte, die vollinhaltliche Umsetzung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/239. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992, 47/209 B vom 14. September 1993 und 48/255 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Über-

gangsbehörde und 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Ausgabe- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,3 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsbehörde bis zu dem am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 57 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

⁶⁰ A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1, A/51/777 sowie A/52/819.

⁶¹ A/49/867 und A/52/865.

5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Übergangsbehörde in dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs⁶²;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem ausgezeichneten Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und Leitung der Übergangsbehörde⁶³;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei anderen Friedenssicherungseinsätzen ähnliche Evaluierungstätigkeiten durchzuführen, wobei im Rahmen dieser Tätigkeit auch eine Analyse der aufgetretenen Probleme und der Maßnahmen vorgenommen werden sollte, die ergriffen wurden, um diese aufzuzeigen und zu korrigieren, und Vorschläge für ihre Lösung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/255 gebilligten Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, unter Anrechnung des gleichen Betrags aus sonstigen Einnahmen nach Ziffer 9 der genannten Resolution;

10. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha den Betrag von 17.724.400 Dollar brutto (21.232.600 Dollar netto) zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs der Übergangsbehörde zu veranschlagen und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.871.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.508.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Dezember 1995 gebilligt wurde, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Saldo der kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, gutzuschreiben ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den kumulativen Zinseinnahmen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde;

16. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangs-

⁶² A/49/714/Add.1.

⁶³ A/51/777.

behörde der Vereinten Nationen in Kambodscha verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt Resolution 957 (1994) vom 15. November 1994, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Operation bis zur Amtsübernahme der neuen Regierung bis höchstens 15. Dezember 1994 zu verlängern, und sie ermächtigt hat, die vor ihrem Abzug noch zu erledigenden Tätigkeiten am oder vor dem 31. Januar 1995 zum Abschluß zu bringen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/235 vom 10. März 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer

Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38,6 Millionen US-Dollar, was 7,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Operation bis zu dem am 31. März 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 54 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation in voller Höhe entrichtet werden, um die Schließung des Sonderkontos für die Operation zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Operation betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Operation zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *bekräftigt* ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997;

8. *betont*, daß bei der Umsetzung der Ziffer 3 ihrer Resolution 50/122 eine doppelte und/oder zu hohe oder zu niedrige Bezahlung vermieden werden sollte, um sicherzustellen, daß die Kostenerstattung im Einklang mit dem Beschluß der Generalversammlung erfolgt;

⁶⁴ A/49/649/Add.3, A/51/807 und A/52/680 und Add.1.

⁶⁵ A/52/853.

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.00 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum und ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.000 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum sowie ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und an den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Verwendung der im Sonderkonto für die Operation aufgelaufenen Zinsen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Verwendung des Materials der Operation⁶⁶;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/241. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die den zivilen Ortskräften der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern gezahlte Kündigungsschädigung⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1146 (1997) vom 23. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/235 vom 13. Juni 1997 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁶⁶ A/52/680.

⁶⁷ A/52/775 und Add.1.

⁶⁸ A/52/860/Add.4.

⁶⁹ A/52/886, Anhang.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,3 Millionen US-Dollar, was 13,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 30. Juni 1998 entspricht, stellt fest, daß etwa 21,1 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert

werden, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung vom 7. Juni 1996 bereits für die Truppe veranschlagten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) einen Betrag von 602.900 Dollar brutto (647.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung bereits genehmigten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 387.100 Dollar brutto (431.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 44.500 Dollar zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einen Betrag von 45.276.160 Dollar brutto (43.536.800 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin ein Betrag von 2.267.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 14.512.300 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 24.263.860 Dollar brutto (22.524.560 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.021.988 Dollar brutto (1.877.047 Dollar netto) entsprechend dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen;

⁷⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.739.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Informationen in Ziffer 31 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁹ betreffend die Vereinbarung, aufgrund derer die Vereinten Nationen Kündigungsschädigungen gezahlt haben;

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1150 (1998) vom 30. Januar 1998,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 51/236 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,4 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

⁷¹ A/52/770 und A/52/787.

⁷² A/52/860/Add.2.

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 989.880 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.619.940 Dollar brutto (1.537.715 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 986.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung

26. Juni 1998

52/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1147 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 1998, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 52/437 vom 18. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes

⁷³ A/52/708 und Korr.1 und A/52/786.

⁷⁴ A/52/860/Add.3.

Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,6 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 21. Juni 1999 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina den Betrag von 189.483.720 Dollar brutto (179.593.320 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 9.483.720 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 15.790.310 Dollar brutto (14.966.110 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.890.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 33.031.700 Dollar brutto (30.731.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 33.031.700 Dollar brutto (30.731.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/244. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe⁷⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, mit der der Rat festgestellt hat, daß das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/153 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 37,9 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 15. Januar 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Unterstützungsgruppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Unterstützungsgruppe;

9. *beschließt*, für die Unterstützungsgruppe ab dem 16. Januar 1998 das gemäß Resolution 50/242 der Generalver-

⁷⁵ A/52/722 und A/52/801.

⁷⁶ A/52/859.

sammlung vom 7. Juni 1996 eingerichtete Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 275.344.900 Dollar brutto (266.226.000 Dollar netto), worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, auf 134.824.800 Dollar brutto (129.235.900 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum Ende ihres Mandats am 15. Januar 1998 veranschlagten monatlichen Satz von 22.945.408 Dollar brutto (22.185.500 Dollar netto) vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung zu verlängern, auf 111.824.800 Dollar brutto (107.572.100 Dollar netto) zu reduzieren;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Liquidation der Übergangsverwaltung und die Aufrechterhaltung der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 den Betrag von 23 Millionen Dollar brutto (21.663.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 7.483.160 Dollar brutto (6.994.260 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 383.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 488.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/245. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, sowie die Resolution 1142 (1997) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1997, mit der der Rat das Mandat der Truppe ein letztes Mal bis zum 31. August 1998 verlängert hat,

⁷⁷ A/52/768 und A/52/805.

⁷⁸ A/52/860/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/154 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,3 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸;

6. beschließt, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

9. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.053.745 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 473.500 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/246. Finanzierung der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimmission der Vereinten Nationen in Haiti⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat ihr Mandat bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1998 eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstütmungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/15 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Unterstütmungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Unterstütmungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger

entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

feststellend, daß die veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti nur die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten Kontingent von sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten, den vom Rat in seiner Resolution 1086 (1996) genehmigten fünfhundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten und den vom Rat in seiner Resolution 1141 (1997) genehmigten fünfzig Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,5 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstütmungsmission bis zu dem am 15. März 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

⁷⁹ A/52/512, A/52/798, A/52/854 und A/52/869.

⁸⁰ A/52/905.

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Missionen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, das gemäß Resolution 51/15 A der Generalversammlung geschaffene Sonderkonto für die Unterstützungsmission ab 1. August 1997 für die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und ab 1. Dezember 1997 für die Zivilpolizeimission weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto), worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 9.237.300 Dollar brutto (8.805.800 Dollar netto) eingeschlossen ist, den Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission, der Übergangsmision und der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 625.400 Dollar, die für die Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 17.704.685 Dollar brutto (16.959.085 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 894.085 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten gemäß dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 745.600 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/247. Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/13 vom 4. November 1996 über Ansprüche Dritter gegenüber den Vereinten Nationen für Schäden, die infolge oder aufgrund der von der

Organisation durchgeführten Friedenssicherungseinsätze verursacht wurden, worin die Versammlung den Generalsekretär ersucht hat, konkrete Maßnahmen, namentlich Kriterien und Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Vereinten Nationen auszuarbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²;

3. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs⁸³ zur Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ *zu eigen*;

5. *beschließt*, daß die in den Ziffern 8 bis 11 genannten zeitlichen und finanziellen Begrenzungen anzuwenden sind auf Ansprüche Dritter wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod und wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich der unbefugten Nutzung von Räumlichkeiten), die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, wie in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben;

6. *macht sich* die Auffassung des Generalsekretärs *zu eigen*, daß keine Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter besteht, die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, die sich aufgrund einer "operativen Notwendigkeit" ergeben, wie in Ziffer 14 des ersten Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸⁵ beschrieben;

7. *macht sich außerdem* die in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen des Generalsekretärs *zu eigen*, was Ansprüche Dritter aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des von den truppenstellenden Staaten für Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung gestellten Personals betrifft, und ersucht ihn, in den jeweiligen Vollzugsberichten über deren Anwendung Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, daß die Organisation im Falle der Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation, die sich infolge von Friedenssicherungseinsätzen ergeben,

keine Entschädigung für Ansprüche leistet, die später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem der Schaden, die Verletzung oder der Verlust erlitten oder von dem Anspruchsteller entdeckt wurde, und in keinem Fall später als ein Jahr nach der Beendigung des Mandats des Friedenssicherungseinsatzes, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie sie in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben sind, einen zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Anspruch zur Prüfung entgegennehmen kann;

9. *beschließt außerdem* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Ersatzfähige Arten von Verletzungen oder Schäden sind auf Vermögensschäden beschränkt, wie beispielsweise Arzt- und Rehabilitationskosten, Verdienstaustausch, Verlust der finanziellen Unterstützung, Transportkosten im Zusammenhang mit der Verletzung, der Krankheit oder der medizinischen Betreuung, Gerichts- und Bestattungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Nichtvermögensschäden wie beispielsweise Schmerzen und Leid oder seelische Qualen, noch Strafschadenersatz oder Ersatz für ideellen Schaden;

c) Die Vereinten Nationen leisten keine Entschädigung für hauswirtschaftliche Leistungen und andere Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die mit der Verletzung oder dem Schaden nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen;

d) Der im Falle einer Verletzung, einer Krankheit oder des Todes zu leistende Schadenersatz, einschließlich der Entschädigung für die unter Buchstabe a) beschriebenen Arten von Schäden und Kosten, darf den Höchstbetrag von 50.000 US-Dollar nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß der tatsächliche Betrag im Rahmen dieser Höchstgrenze unter Bezugnahme auf die örtlichen Entschädigungsnormen festzusetzen ist;

e) Der Generalsekretär kann der Generalversammlung beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Genehmigung empfehlen, daß der unter Buchstabe d) vorgesehene Höchstbetrag von 50.000 Dollar in einem konkreten Einzelfall überschritten werden darf, wenn der Generalsekretär nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung befindet, daß zwingende Gründe für die Überschreitung dieser Höchstgrenze vorliegen;

10. *beschließt ferner* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Schadenersatz für ohne Zustimmung des Eigentümers benutzte Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage des fairen Mietwertes berechnet, der bestimmt wird auf der Grundlage der vor der Entsendung des Friedenssicherungseinsatzes geltenden örtlichen Mieten, wie von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen

⁸¹ A/51/903.

⁸² A/52/410.

⁸³ Siehe insbesondere A/51/903, Abschnitt IV.

⁸⁴ A/52/410, Ziffer 5.

⁸⁵ A/51/389.

festgelegt, oder ii) darf nicht den pro Quadratmeter oder pro Hektar zahlbaren Höchstbetrag übersteigen, der von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen festgelegt wurde; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes für die unbefugte Nutzung angezeigt ist;

b) Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage der entsprechenden Anzahl der Monate des Mietwertes oder eines festen Prozentsatzes der Miete berechnet, die für den Zeitraum der Benutzung durch die Vereinten Nationen zu zahlen ist; oder ii) es wird ein fester Prozentsatz für die Reparaturkosten festgesetzt; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten zu leistenden Schadenersatzes angezeigt ist;

c) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach Auffassung des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung von Räumlichkeiten zusammenhängen;

11. *beschließt*:

a) Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum Dritter aufgrund der Tätigkeiten von Friedenseinsätzen oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes durch ihre Mitglieder deckt die angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung des persönlichen Eigentums zusammenhängen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution in bezug auf Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen im Einklang mit Ziffer 40 seines Berichts⁸¹ durchzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß das Mandat der örtlichen Ausschüsse für die Prüfung von Ansprüchen auch die zeitlichen und finanziellen Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation enthält, die in den Ziffern 8 bis 11 genannt werden, und daß diese Ausschüsse diese zeitlichen und finanziellen Begrenzungen bei der Feststellung ihrer Zuständigkeit und bei ihren Schadenersatzempfehlungen im Hinblick auf Ansprüche Dritter gegenüber der Organisation infolge von Friedenssicherungseinsätzen zugrunde legen.

52/248. **Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997 und 51/239 B vom 15. September 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸⁶, des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997, in der sie betont hat, daß die Verbesserung der Schnelleingriffkapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und in der sie in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe ersucht hat, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁸⁶ und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸;

⁸⁶ A/52/837 und Korr.1.

⁸⁷ A/52/838.

⁸⁸ A/52/892.

3. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 4 seines Berichts *zu*, wonach künftige Vollzugsberichte über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts analytisch sein und auf wichtige Verwaltungsfragen eingehen sollten, die sich auf die Umsetzung des gebilligten Haushalts im Rahmen des Sonderhaushalts auswirken;

4. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat, und nimmt davon Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß aus denselben Gründen nicht in der Lage war, seine Behandlung dieses Punktes abzuschließen, wie aus Ziffer 13 seines Berichts hervorgeht;

5. *bedauert außerdem* die verzögerte Vorlage des Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch den Generalsekretär, was die Verzögerung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses zur Folge hatte, und beschließt, daß der nächste Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 28. Februar 1999 vorzulegen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der formalen Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt und ersucht ihn, im Einklang mit ihrer Resolution 51/239 A und dieser Resolution weitere Verbesserungen vorzunehmen;

7. *erinnert* an ihr Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 51/239 A um eine eingehende Evaluierung der Strukturen und der Personalausstattung derjenigen Abteilungen und Gruppen, die sich mit der Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze befassen, und bedauert, daß zu der Evaluierung keine ins einzelne gehenden Ausführungen gemacht wurden und daß die später zur Verfügung gestellten nützlichen Informationen nicht in dem ursprünglichen Bericht des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt enthalten waren;

8. *betont*, daß der Generalsekretär jedes Jahr umfassende Vorschläge des Gesamtbedarfs an Personal und Finanzmitteln für alle Hauptabteilungen vorlegen sollte, die den Friedenssicherungseinsätzen zentrale Unterstützung gewähren, gleichviel, aus welchen Finanzierungsquellen dieser gedeckt wird;

9. *bekräftigt*, daß es notwendig ist, für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitzustellen;

10. *erklärt erneut*, daß die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und daß der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen sollte;

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1997

bis 30. Juni 1998 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

12. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nach wie vor Gratispersonal angenommen wird;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁸⁹, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁹⁰;

14. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 26 ihrer Resolution 51/239 A;

15. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem Sonderhaushalt finanzierte freie Dienstposten rasch, transparent und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 100 und 101, einschlägigen Resolutionen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen, einschließlich der Anforderungen in bezug auf die Verwendung der Amts- oder Arbeitssprachen, zu besetzen;

16. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

17. *billigt* vorbehaltlich der Ziffer 16 *außerdem* den Vorschlag, die in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ genannten Dienstposten umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß derzeit von Gratispersonal der Kategorie II ausgeübte Aufgaben im Rahmen der bewilligten Dienstposten, wie in Ziffer 16 angegeben, durch Neueinstellungen, Stellenverlegungen und Änderungen in der Arbeitsaufteilung wahrgenommen werden, und dabei die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in bezug auf den Einstellungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die erforderliche Fachkompetenz im aktiven Dienst stehender Offiziere und Zivilpolizisten vorhanden ist, im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen;

18. *billigt ferner* den dienstpostenbezogenen und den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 in Höhe von 34,4 Millionen US-Dollar;

19. *stellt fest*, daß der Beratende Ausschuß die Absicht hat, im September 1998 nach Abschluß seiner detaillierten Begründung jedes einzelnen Postens auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen über die Arbeitsbelastung aller Dienstposten im Einklang mit den Resolutionen 51/243 und 51/239 A Bericht zu erstatten, und wäre dankbar für seinen Rat sowie für den Rat des Generalsekretärs in bezug auf

⁸⁹ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, am 14. Juli 1998 verteilt.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

die Struktur derjenigen Hauptabteilungen, die für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständig sind, so auch in bezug auf die Problematik der Koordinierung und der Überschneidungen;

20. *beschließt*, sich auf diesen Bericht zu stützen, um bis zum 15. Oktober 1998 einen Beschluß über die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten und die Finanzierung des Sonderhaushalts zu fassen, und beschließt ferner, daß etwaige Bedarfsveränderungen in dem Vollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes zu erfassen wären;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der Rekrutierung zu beginnen und diese abzuschließen, wie in dieser Resolution und in ihrer Resolution 52/234 vom 26. Juni 1998 verlangt;

22. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.468.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 31.931.600 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen und ihn anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/249. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für einen Anfangszeitraum von drei Monaten bis zum 15. Juli 1998 eingerichtet und den Generalsekretär ermächtigt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Dislozierung der Mission bis zum 15. April 1998 zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bislang freiwillige Beiträge in Form von Sachleistungen für die Mission entrichtet worden sind,

sowie feststellend, daß bislang keine freiwilligen Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs⁹¹ und in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹² enthaltenen Informationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht betreffend die Mission über die Anwendung und die Effizienz des Systems Bericht zu erstatten, wonach die verschiedenen an der Mission beteiligten Kontingente Zulagen anstatt Rationen erhalten;

7. *beschließt*, für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 27. März bis 30. Juni 1998 den Betrag von 18.560.600 US-Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 12.844.900 Dollar brutto (12.469.900 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten;

⁹¹ A/52/895.

⁹² A/52/911.

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18.560.600 Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 225.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.468.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 2.910.585 Dollar brutto (2.836.935 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 73.650 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 26.195.265 Dollar brutto (25.532.415 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 5.821.170 Dollar brutto (5.673.870 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten

im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.850 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlassung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/252. Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

besorgt feststellend, daß ihr nur begrenzte Zeit zur Behandlung dieser Angelegenheit zur Verfügung stand,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997⁹³ und 28. Juli 1998⁹⁴ mit dem Titel "Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen",

mit Dank Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zur geänderten Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen⁹⁵,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben⁹⁶,

nach Anhören der von Personalvertretern im Fünften Ausschuß im Einklang mit Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁹⁷,

1. *verabschiedet* die geänderte Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und nimmt Kenntnis von der geänderten

⁹³ A/52/488.

⁹⁴ A/52/488/Add.1.

⁹⁵ Siehe A/52/30/Add.1.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 53., 56., 58. und 67. bis 69. Sitzung (A/C.5/52/SR.53, 56, 58 und 67-69), und Korrigendum.

⁹⁷ Ebd., 53. Sitzung (A/C.5/52/SR.53), und Korrigendum.

Fassung des Kapitels I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen, wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997⁹³ aufgeführt, jedoch nicht anwendbar auf die Bediensteten anderer Organisationen, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

a) die sich auf die Personalvertreter beziehenden Bestimmungen in den neuen Artikeln 1.1 c) und 1.2 g) des Personalstatuts und in der neuen Bestimmung 101.2 h) der Personalordnung des ursprünglichen Entwurfs in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 werden gestrichen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 1998⁹⁴ angegeben;

b) in dem neuen Artikel 1.1 c) des Personalstatuts wird nach den Worten "Personalstatut und Personalordnung" die Formulierung "und in den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung" eingefügt;

c) in dem neuen Artikel 1.1 d) wird die Formulierung "bei der Einstellung von Bediensteten und" gestrichen;

d) in Anhang I Abschnitt A⁹³ wird Artikel 99 gestrichen;

e) am Ende des neuen Artikels 1.1 f) wird vor den Worten "aufgehoben werden" die Formulierung "im Einklang mit den anwendbaren Übereinkünften" eingefügt;

f) der neue Artikel 1.2 o) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Bediensteten der Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär und der darüberliegenden Rängebenen haben bei ihrer Ernennung und in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben, einschließlich Angaben über Übertragungen größerer Vermögens- und Eigentumswerte von dem Bediensteten oder aus einer anderen Quelle an den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, nachdem sie von ihrer Ernennung Kenntnis erhalten haben oder während ihrer Amtstätigkeit, haben zu bescheinigen, daß im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit von Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern kein Interessenkonflikt besteht, und haben dem Generalsekretär auf dessen besonderes Ersuchen bei der Überprüfung dieser Bescheinigung behilflich zu sein. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 n) zu treffen;"

2. *beschließt*, zwischen den zweiten und dritten Satz des Wortlauts unter der Überschrift "Anwendungsbereich und Zweck" des Personalstatuts den folgenden Satz einzufügen:

"Für die Zwecke dieses Statuts beziehen sich die Ausdrücke 'Sekretariat der Vereinten Nationen', 'Bedienstete' und 'Personal' auf alle Bediensteten des Sekretariats im Sinne des Artikels 97 der Charta der Vereinten Nationen, deren Beschäftigung und Vertragsverhältnis durch ein Ernennungs-

schreiben im Einklang mit den von der Generalversammlung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Regelungen festgelegt werden.";

3. *beschließt außerdem*, daß die in dieser Resolution verabschiedeten Änderungen des Personalstatuts und die damit zusammenhängenden Änderungen der Personalordnung am 1. Januar 1999 in Kraft treten;

4. *betont*, daß bei der Anwendung des neuen Artikels 1.2 b) des Personalstatuts auch die Definition des Begriffs der Integrität zu berücksichtigen ist, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service* (Verhaltensnormen im internationalen öffentlichen Dienst) enthalten ist, im Einklang mit Ziffer 28 der Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹⁵;

5. *betont außerdem*, daß die neue Bestimmung 101.2 d) der Personalordnung im Einklang mit der in Verwaltungsanweisung ST/AI/379 vom 29. Oktober 1992 enthaltenen Definition anzuwenden ist;

6. *betont ferner*, daß Führungskräfte, in ihrer Eigenschaft als Bedienstete, die in dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und in Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung aufgeführten Pflichten erfüllen müssen und daß ihre höherrangigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erhöhte Rechenschaftspflicht für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller ihrer Dienstpflichten bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten menschlichen und finanziellen Ressourcen mit sich bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Kommentar zu dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und zu Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung darauf hinzuweisen, daß die mit Managementfunktionen einhergehende höhere Verantwortung eine entsprechend erhöhte Rechenschaftspflicht der Führungskräfte mit sich bringt;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Bestimmungen, die die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bediensteten regeln, und ersucht den Generalsekretär, an jeden Bediensteten gesondert die folgenden Dokumente zu verteilen: den Wortlaut der Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Auszüge aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 22 A (I) vom 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie den Wortlaut des neuen Abschnitts I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung samt dem zur Erläuterung dienenden Kommentar⁹⁸, den Wortlaut dieser Resolution sowie den Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service*;

⁹⁸ Siehe A/52/488, Anhang II, und A/52/488/Add.1, Abschnitt II.

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung entsprechender Vorschriften zu beschleunigen, welche die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs, der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen regeln, damit diese Vorschriften der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorrangig im Einklang mit Ziffer 10 seines Berichts⁹³ zusätzliche Vorschriften für besondere Gruppen von Bediensteten wie Finanzreferenten, Beschaffungsreferenten und Bedienstete von gesondert finanzierten Organen, auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen geschlechtsneutral abgefaßten Wortlaut des Personalstatuts auszuarbeiten;

12. *vermerkt*, daß der Generalsekretär Änderungen der Serien 200 und 300 der Personalordnung ausarbeiten wird, die den Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts Rechnung tragen, und stellt fest, daß diese Änderungen der Personalordnung mit den Artikeln 12.2, 12.3 und 12.4 des Personalstatuts im Einklang stehen müssen;

13. *vermerkt ferner*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beschlossen hat, in ihr Arbeitsprogramm die Aktualisierung der *Standards of Conduct in the International Civil Service* des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 aufzunehmen, die im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungsfragen erfolgen soll, und sieht den Ergebnissen dieser Überprüfung mit Interesse entgegen.

92. Plenarsitzung
8. September 1998

III. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
52/308	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschuß B	57
52/309	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschuß B	57
52/313	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschuß B	57
	Beschluß C	58
52/321	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen Beschuß B	58
52/322	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	58
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß		
52/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschuß B	59
52/460	Feierlicher Appell des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Februar 1998 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe	59
52/477	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge Beschuß A	59
	Beschluß B	60
	Beschluß C	60
	Beschluß D	60
	Beschluß E	60
	Beschluß F	60
52/479	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	60
52/480	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	60
52/490	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen	60
52/491	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	61
52/494	Die Situation in Burundi	61
52/495	Zypernfrage	61
52/496	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	61
52/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	61
52/498	Finanzierung der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda	61
52/499	Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala	61
52/500	Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	61

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
52/501	Wahl von Richtern des internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	61
52/502	Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der dreihundfünfzigsten Tagung	61
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses		
52/416	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses Beschluß B	62
52/492	Bericht der Abrüstungskommission	62
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses		
52/478	Entwicklungsfinanzierung, einschließlich Nettoressourcentransfers zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern	63
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses		
52/461	Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen	63
52/462	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	63
52/463	Zwischenuntersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare	63
52/464	Senkung und Umwidmung von Nichtprogrammkosten	63
52/465	Büroräumlichkeiten im Palais Wilson	64
52/466	Treuhandfonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaft	64
52/467	Gemeinsame Inspektionsgruppe Beschluß A	64
	Beschluß B	64
	Beschluß C	64
52/468	Durchführung von Abschnitt A Ziffer 5 und 6 der Resolution 52/214 der Generalversammlung	65
52/469	Modernisierung der Konferenzsäle und Dolmetscherkabinen	65
52/470	Dokumentation im Zusammenhang mit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen	65
52/471	Durchführung von Abschnitt B Ziffer 24 und 25 der Resolution 52/214 der Generalversammlung	65
52/472	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	65
52/473	Durchführung der Resolutionen 49/249 A und B und 50/224 der Generalversammlung	65
52/474	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste Beschluß A	65
	Beschluß B	65
52/475	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Einsatzes von Beratern	65
52/476	Vom Generalsekretär im Namen und mit Billigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegter Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen	65
52/481	Richtlinien für interne Kontrollnormen	66
52/482	Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen	66
52/483	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste	66
52/484	Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen	66
52/485	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen	66
52/486	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	67
52/487	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	67
52/488	Mittelbedarf für die Friedenssicherungseinsätze	67
52/489	Leistungen bei Tod oder Invalidität	67
52/493	Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses	67

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

52/308. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**B¹**

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 2. Juni 1998 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses² Pedro Paulo d'Escragnolle-Taunay (Brasilien) wegen des Rücktritts eines Mitglieds (José Antônio Marcondes de Carvalho (Brasilien)) für den am 2. Juni 1998 beginnenden und am 31. Dezember 1998 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Syed AKBARUDDIN (*Indien*)*, Denise ALMAO (*Neuseeland***), Ammar AMARI (*Tunesien***), Ioan BARAC (*Rumänien****), Leonid E. BIDNYI (*Russische Föderation***), Gérard BIRAUD (*Frankreich***), Pedro Paulo D'ESCRAGNOLLE-TAUNAY (*Brasilien*)*, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba***), Hasan JAWARNEH (*Jordanien****), Mahamane Amadou MAIGA (*Mali****), E. Besley MAYCOCK (*Barbados****), C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania****), Klaus STEIN (*Deutschland*)*, TANG Guangting (*China*)*, Fumiaki TOYA (*Japan*)* und Giovanni Luigi VALENZA (*Italien*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

52/309. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses**B³**

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 2. Juni 1998 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴ Sergei I. Mareyev (Russische Föderation) wegen des Rücktritts eines Mitglieds (Evgueni N. Deineko (Russische Föderation)) für den am 2. Juni 1998 beginnenden und am 31. Dezember 1999 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Iqbal AKHUND (*Pakistan***), Pieter Johannes BIERMA (*Niederlande*)*, Uldis BLUKIS (*Lettland****), Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)*, David ETUKET (*Uganda****), Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)*, Alvaro GURGEL de ALENCAR (*Brasilien***), Ihor V. HUMENNY (*Ukraine****), JU Kuilin (*China***), Isabelle KLAIS (*Deutschland***), David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika****), Sergei I. MAREYEV (*Russische Föderation***), Atilio Norberto MOLteni (*Argentinien*)*, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)*, Ugo SESSI (*Italien***), Prakash SHAH (*Indien****), Omar SIRRY (*Ägypten*)* und Kazuo WATANABE (*Japan****).

* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

52/313. Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen**B⁵**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ Nester Odaga-Jalomayo (Uganda) für eine am 31. März 1998 beginnende und am 31. Dezember 2000 endende Amtszeit zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

¹ Damit wird der Beschluß 52/308 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/52/49), Vol. II, zu Beschluß 52/308 A.

² A/52/670/Add.1, Ziffer 4.

³ Damit wird der Beschluß 52/309 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/52/49), Vol. II, zu Beschluß 52/309 A.

⁴ A/52/671/Add.1, Ziffer 4.

⁵ Damit wird der Beschluß 52/313 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/52/49), Vol. II, zu Beschluß 52/313 A.

⁶ A/52/676/Add.1, Ziffer 6.

C

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Mochamad Slamet Hidayat (Indonesien) für eine am 26. Juni 1998 beginnende und am 31. Dezember 2000 endende Amtszeit zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Mochamad Slamet HIDAYAT (*Indonesien*), Tadanori INOMATA (*Japan*), Gerhard KÜNTZLE (*Deutschland*), Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*), Nester ODAGA-JALOMAYO (*Uganda*), Philip Richard Okanda OWADE (*Kenia*), Carlos Dante RIVA (*Argentinien*) und Susan SHEAROUSE (*Vereinigte Staaten von Amerika*).

52/321. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

B⁸

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ wegen des Todes eines Mitglieds (Francis Spain (Irland)) Kevin Haugh (Irland) für eine am 31. März 1998 beginnende und am 31. Dezember 1998 endende Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Chittharajan Felix AMERASINGHE (*Sri Lanka*)***, Julio BARBOZA (*Argentinien*)**, Mayer GABAY (*Israel*)**, Kevin HAUGH (*Irland*)*, Victor Yenyi OLUNGU (*Demokratische Republik Kongo*)***, Deborah TAYLOR ASHFORD (*Vereinigte Staaten von Amerika*)* und Hubert THIERRY (*Frankreich*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

52/322. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 23. März 1998 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Ziffer 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹⁰ Armando Duque González (Kolumbien) für eine am 1. Januar 1999 beginnende und am 31. Dezember 2003 endende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)***, Armando DUQUE GONZÁLEZ (*Kolumbien*)****, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)***, Eduard KUDRIAVTSEV (*Russische Föderation*)***, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)*, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)***, Wolfgang M. MÜNCH (*Deutschland*)**, Kahlil Issa OTHMAN (*Jordanien*)*** und Louis Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

⁷ A/52/676/Add.2, Ziffer 4.

⁸ Damit wird der Beschluß 52/321 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/52/49), Vol. II, zu Beschluß 52/321 A.

⁹ A/52/674/Rev.1/Add.1, Ziffer 4.

¹⁰ A/52/111, Ziffer 4.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

52/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹¹

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 23. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 e) "Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten¹³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 97 a) "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 27. April 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁴, einen Zusatzgegenstand "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 15. Mai 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁶, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 2. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag Pakistans¹⁷, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 95 c) "Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung" wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Sekretariats¹⁸, den Tagesordnungspunkt 106

"Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, einen Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰, einen Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

52/460. Feierlicher Appell des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Februar 1998 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 4. Februar 1998 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Februar 1998 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe²¹.

52/477. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge

A

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 6. Mai 1998 ersuchte die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten²² den Fünften Ausschuß, auf seiner wiederaufgenommenen Tagung im Mai 1998 die Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos²³ zu behandeln und so bald wie möglich den Bericht des Generalsekretärs über einen revolvingierenden Kreditfonds²⁴ sowie die Mitteilung des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Durchführung von Pilotprojekten auf die Gepflogenheiten und Verfahren im Zu-

¹¹ Damit wird der Beschluß 52/402 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Vol. II, zu Beschluß 52/402 A.

¹² A/52/105/Add.1.

¹³ A/52/836.

¹⁴ A/52/235.

¹⁵ A/52/101/Rev.1/Add.1.

¹⁶ A/52/102/Rev.1/Add.1.

¹⁷ A/52/910.

¹⁸ A/52/918.

¹⁹ A/52/236.

²⁰ A/52/237.

²¹ A/52/782.

²² A/52/L.73/Rev.3; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 84. Sitzung (A/52/PV.84) und Korrigendum.

²³ A/52/848.

²⁴ A/52/822.

sammenhang mit dem Haushalt²⁵ zu behandeln und der Generalversammlung Empfehlungen zu den in diesen Dokumenten erläuterten Vorschlägen des Generalsekretärs zu geben.

B

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 6. Mai 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten²², die Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über Basisressourcen für die Entwicklung²⁶ zu verschieben, mit dem Ziel, dem Zweiten Ausschuß Gelegenheit zur Untersuchung der darin beschriebenen Vorschläge und zur Abgabe von diesbezüglichen Empfehlungen an die Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu geben, und dabei die in anderen zuständigen Organen geführten Diskussionen zu berücksichtigen.

C

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 6. Mai 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten²², die Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über ein neues Treuhandkonzept²⁷ auf ihre dreiundfünfzigste Tagung zu verschieben.

D

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 6. Mai 1998 begrüßte die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten²² den Vorschlag des Generalsekretärs, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung im Jahr 2000 zur Millenniums-Generalversammlung zu bestimmen, und beschloß, die Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über eine Millenniums-Generalversammlung, das System der Vereinten Nationen (Sonderkommission) und ein Millenniums-Forum²⁸ auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

E

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 6. Mai 1998 begrüßte die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten²² die Anstrengungen, die der Generalsekretär im Hinblick auf Vorschläge für die Befristung neuer Initiativen unternommen hat, und beschloß, die Behandlung der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs²⁹ auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

F

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 30. Juli 1998 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten³⁰, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs in seiner Mitteilung "Befristung neuer Initiativen (Auslaufbestimmungen)"³¹ auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

52/479. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 4. Juni 1998 begrüßte die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten³², unter Hinweis auf ihre Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung³³, die darin wiedergegebenen Auffassungen der Präsidenten der neunundvierzigsten, fünfzigsten und einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung³⁴ und dankte ihnen dafür, daß sie den Mitgliedern der Versammlung ihre Erfahrungen mitgeteilt haben, würdigte die Anstrengungen, welche die Hauptausschüsse zur Straffung ihrer Tagesordnungen und ihrer Arbeitsmethoden unternommen hatten³⁵, und beschloß, auf der Grundlage der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeiten sowie der Anregungen der Präsidenten, die Behandlung des Prozesses der Neubelebung der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

52/480. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 4. Juni 1998 nahm die Generalversammlung Kenntnis von zwei Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses an den Präsidenten der Generalversammlung, datiert vom 13. März 1998³⁶ beziehungsweise 27. Mai 1998³⁷.

52/490. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 24. August 1998, nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁸,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) beschloß die Generalversammlung, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der achtundvierzigsten, neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung erzielten Fortschritte sowie der auf der dreiundfünfzigsten

²⁵ A/52/852.

²⁶ A/52/847.

²⁷ A/52/849.

²⁸ A/52/850.

²⁹ A/52/851.

³⁰ A/52/L.79.

³¹ A/52/851 und Korr.1 und Add.1.

³² A/52/L.76.

³³ A/52/856.

³⁴ Ebd., Abschnitt II.

³⁵ Siehe ebd., Abschnitt III.

³⁶ A/52/832.

³⁷ A/52/919.

³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/52/47), Ziffer 24.*

Tagung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen solle.

52/491. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. August 1998 an den Präsidenten der Generalversammlung³⁹.

52/494. Die Situation in Burundi

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, ihre Behandlung des Gegenstands "Die Situation in Burundi" abzuschließen.

52/495. Zypernfrage

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/496. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/497. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/498. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/499. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/500. Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 wurde die Generalversammlung dahin gehend unterrichtet, daß der Sicherheitsrat nicht imstande sei, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Benennungen für das Richteramt bei dem Internationalen Gericht für Ruanda gemäß Artikel 12 des Statuts des Gerichts vorzulegen, daß der Punkt "Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die vorläufige Tagesordnung der dreiundfünfzigsten Tagung aufgenommen worden sei, und beschloß, ihre Behandlung dieses Punktes abzuschließen.

52/501. Wahl von Richtern des internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung, da es nicht möglich gewesen war, die neun Benennungen für das Richteramt bei dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien gebührend zu prüfen, welche der Präsident des Sicherheitsrats dem Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 27. August 1998⁴⁰ übermittelt hatte, die Behandlung des Punktes "Wahl von Richtern des internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/502. Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der dreiundfünfzigsten Tagung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses⁴¹, dem Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen die Genehmigung zu erteilen, während des Hauptteils der dreiundfünfzigsten Tagung in New York zusammenzutreten.

³⁹ A/52/1022.

⁴⁰ A/52/1023.

⁴¹ A/52/340/Add.2.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

52/416. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

B⁴²

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴³, unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeitsweise des Ersten Ausschusses noch wirksamer zu gestalten,

a) daß der Erste Ausschuß ab der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

- i) alles tun wird, um seine sachbezogene Arbeit unter möglichst effizienter Nutzung der Zeit in mindestens dreißig Sitzungen, die über höchstens fünf Wochen verteilt sind, durchzuführen und abzuschließen;
- ii) seine Arbeit ausführen wird, indem er die bestehenden Phasen seines Arbeitsprogramms "Strukturierte Erörterung konkreter Themen im Rahmen der beschlossenen thematischen Untergliederung der Tagesordnungspunkte auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit" und "Behandlung aller zu allen Tagesordnungspunkten vorgelegten Resolutionsentwürfe" miteinander verbindet, mit der Maßgabe, daß genügend Zeit für informelle Konsultationen und Gespräche über alle Resolutionsentwürfe eingeräumt wird;

b) daß der Vorsitzende des Ersten Ausschusses die Konsultationen zu allen Aspekten der Neubelebung, der Rationalisierung und der Straffung der Arbeit sowie der Reform der Tagesordnung des Ausschusses fortsetzt und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

c) den Punkt "Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses" in den Entwurf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/492. Bericht der Abrüstungskommission

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Aus-

schusses⁴⁴, unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeitsweise der Abrüstungskommission noch wirksamer zu gestalten, folgendes:

a) Die Abrüstungskommission nimmt als das einzige Gremium, dem alle Staaten angehören und das den Auftrag hat, eingehende Beratungen über bedeutende Abrüstungsfragen zu führen, auch künftig ihre einzigartige Rolle innerhalb des Abrüstungsmechanismus wahr;

b) die sachbezogene Tagesordnung der Abrüstungskommission umfaßt ab der Arbeitstagung 2000 im Regelfall zwei Tagesordnungspunkte pro Jahr aus dem gesamten Spektrum der Abrüstungsfragen, darunter einen über nukleare Abrüstung; die Aufnahme eines dritten Tagesordnungspunktes ist auch weiterhin möglich, sofern Konsens hinsichtlich seiner Annahme besteht; parallele Sitzungen ihrer Nebenorgane sind zu vermeiden;

c) die jährlichen Arbeitstagungen der Abrüstungskommission dauern drei Wochen;

d) sachbezogene Tagesordnungspunkte werden drei Jahre lang von der Abrüstungskommission behandelt; eine abweichende Dauer der Behandlung eines Punktes kann je nach dessen Besonderheit fallweise auf Konsensbasis vereinbart werden;

e) die Regionalgruppen werden nachdrücklich aufgefordert, eine frühzeitige Wahl der Vorsitzenden der Nebenorgane, vorzugsweise auf der im Herbst stattfindenden Organisationstagung der Kommission, zu ermöglichen, damit sie zwischen den Tagungen Konsultationen über die jeweiligen Themen abhalten können. Im Vorsitz der Nebenorgane soll während der gesamten Behandlung eines sachbezogenen Punktes möglichst Kontinuität gewahrt werden;

f) die weitere Optimierung der Verfahren der Abrüstungskommission kann je nach den Umständen als fortlaufender, konsensgestützter Prozeß, unter anderem im Zusammenhang mit der Überprüfung des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, ablaufen.

⁴² Damit wird Beschluß 52/416 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Vol. II, zu Beschluß 52/416 A.

⁴³ A/52/612/Add.1, Ziffer 4.

⁴⁴ A/52/602/Add.1, Ziffer 4.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

52/478. Entwicklungsfinanzierung, einschließlich Nettoressourcentransfers zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 2. Juni 1998 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁴⁵.

⁴⁵ A/52/626/Add.5/Rev.1.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

52/461. Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁶, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen⁴⁷ und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

a) bat die Generalversammlung die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, den Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen auf ihrer für den 20. April bis 14. Mai 1998 in Rom anberaumten sieben- und vierzigsten Tagung mit Vorrang zu prüfen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Fünften Ausschuss, die Frage des Entwurfs eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen im Lichte der Stellungnahmen und Bemerkungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wieder aufzugreifen, mit dem Ziel, dann einen Beschluß dazu zu fassen.

52/462. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Ausgaberesten aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in einer Höhe von 9.326.600 US-Dollar;

b) beschloß die Generalversammlung,

i) für das Integrierte Management-Informationssystem für 1998 einen Betrag von 2,5 Millionen Dollar zu veranschlagen;

ii) für die Verbesserung und Renovierung von Konferenzeinrichtungen den Betrag von 1,3 Millionen Dollar zu veranschlagen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, den im Zusammenhang mit Buchstabe b) verbleibenden Betrag einzubehalten, mit dem Ziel, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu finanzieren.

52/463. Zwischenuntersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Zwischenuntersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare⁵⁰;

b) schloß sich die Generalversammlung den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem entsprechenden Bericht⁵¹ an;

c) beschloß die Generalversammlung, den umfassenden Bericht des Generalsekretärs über diese Frage auf ihrer drei- und fünfzigsten Tagung zu behandeln.

52/464. Senkung und Umwidmung von Nichtprogramm-kosten

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Aus-

⁴⁶ A/52/746/Add.1, Ziffer 10.

⁴⁷ A/52/488.

⁴⁸ A/52/743/Add.1, Ziffer 4.

⁴⁹ A/52/744/Add.2, Ziffer 16.

⁵⁰ A/52/699.

⁵¹ Siehe A/52/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

schusses⁴⁹, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Senkung und Umwidmung von Nichtprogrammkosten⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ bis zur Vorlage des gemäß dem Ersuchen der Versammlung in Ziffer 24 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 vorzulegenden ausführlichen Berichts des Generalsekretärs über die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos, die Modalitäten seiner Umsetzung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für die Verwendung der Mittel auf den zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

52/465. Büroräumlichkeiten im Palais Wilson

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁹

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Büroräumlichkeiten im Palais Wilson⁵⁴, den Stellungnahmen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ sowie der mündlichen Erklärung des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vom 16. März 1998⁵⁶;

b) billigte die Generalversammlung den Vorschlag des Generalsekretärs, das Angebot der Schweizer Behörden anzunehmen, den Vereinten Nationen die Büroräumlichkeiten im Palais Wilson in Genf zur Verfügung zu stellen;

c) stellte die Generalversammlung fest, daß sich die Kosten für einen Umzug ins Palais Wilson auf schätzungsweise 5.805.000 US-Dollar belaufen würden, wovon die Regierung der Schweiz 3.846.000 Dollar tragen und der Restbetrag von 1.959.000 Dollar aus vorhandenen Mitteln finanziert würde, die unter Kapitel 27F (Verwaltung, Genf) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 für die Bereitstellung von Büroraum in Genf zur Verfügung stehen;

d) dankte die Generalversammlung der Regierung der Schweiz für ihr Angebot, bis zum Jahr 2000 mietfrei Büroraum im Palais Wilson zur Verfügung zu stellen;

e) ersuchte die Generalversammlung die Schweizer Behörden sicherzustellen, daß die Vereinbarung über die Mietfreiheit über das Jahr 2000 verlängert wird, und bat den Generalsekretär, sich weiterhin um dahin gehende Zusicherungen der Schweizer Behörden zu bemühen;

f) beschloß die Generalversammlung, daß eine Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzung der im Palais des Nations in Genf vorhandenen Konferenzeinrichtungen durchgeführt und

der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht über die Ergebnisse vorgelegt werden soll;

g) beschloß die Generalversammlung außerdem, den Vorschlag, im Palais Wilson zwei zusätzliche Konferenzsäle zu bauen, im Lichte des genannten Berichts zu prüfen;

h) beschloß die Generalversammlung ferner, die Frage der Büroräumlichkeiten auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte des im Hinblick auf die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung zu fassenden Beschlusses zu prüfen.

52/466. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaft

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁹ Kenntnis von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaft⁵⁷ und ersuchte den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuss geäußerten Auffassungen⁵⁸, der Generalversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Treuhandfonds und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

52/467. Gemeinsame Inspektionsgruppe

A

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 118 "Gemeinsame Inspektionsgruppe" auf den zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

B

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 118 "Gemeinsame Inspektionsgruppe" auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

C

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶¹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Gemeinsame Inspektionsgruppe" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵² A/52/758.

⁵³ Siehe A/52/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵⁴ A/C.5/52/19 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

⁵⁵ Siehe A/52/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/52/SR.52) und Korrigendum.

⁵⁷ A/52/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 55. Sitzung (A/C.5/52/SR.55) und Korrigendum.

⁵⁹ A/52/842, Ziffer 6.

⁶⁰ A/52/842/Add.1, Ziffer 5.

⁶¹ A/52/842/Add.2, Ziffer 5.

52/468. Durchführung von Abschnitt A Ziffer 5 und 6 der Resolution 52/214 der Generalversammlung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶² und in Bekräftigung von Abschnitt A ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997, die Zahl der offiziellen Feiertage der Vereinten Nationen auf zehn festzusetzen, damit die beiden Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha am Amtssitz der Vereinten Nationen und an den anderen Dienstorten der Vereinten Nationen begangen werden können.

52/469. Modernisierung der Konferenzsäle und Dolmetscherkabinen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Mittel für die Modernisierung der Konferenzsäle und Dolmetscherkabinen⁶³.

52/470. Dokumentation im Zusammenhang mit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶², unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen, daß die vom Sekretariat im Zusammenhang mit der Konferenz herausgegebenen Dokumente in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzt werden.

52/471. Durchführung von Abschnitt B Ziffer 24 und 25 der Resolution 52/214 der Generalversammlung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶² fest, daß die in Abschnitt B Ziffer 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 verlangten Dokumente nicht vorgelegt worden sind, und betont, daß die Bestimmungen dieser Ziffern vollinhaltlich durchgeführt werden sollen.

52/472. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴ Kenntnis von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵.

52/473. Durchführung der Resolutionen 49/249 A und B und 50/224 der Generalversammlung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Aus-

schusses⁶⁶ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ über die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996.

52/474. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

A

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 143 "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" auf den zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

B

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 143 "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

52/475. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Einsatzes von Beratern

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁰, den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Einsatzes von Beratern⁷¹ im Rahmen ihrer Behandlung des von der Versammlung in Abschnitt VI Ziffer 4 ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997 angeforderten umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Einstellung und den Einsatz von Beratern auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Personalmanagement" zu behandeln.

52/476. Vom Generalsekretär im Namen und mit Billigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegter Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 31. März 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁰, die Behandlung des vom Generalsekretär im Namen und mit Billigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegten Berichts über die

⁶² Siehe A/52/734/Add.1, Ziffer 20.

⁶³ A/52/829.

⁶⁴ A/52/845, Ziffer 5.

⁶⁵ A/52/818.

⁶⁶ A/52/453/Add.2, Ziffer 10.

⁶⁷ A/C.5/52/38.

⁶⁸ A/52/846, Ziffer 5.

⁶⁹ A/52/846/Add.1, Ziffer 5.

⁷⁰ Siehe A/52/739/Add.1, Ziffer 6.

⁷¹ A/52/814, Anhang.

Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen⁷² auf ihre dreiundfünfzigste Tagung zu verschieben.

52/481. Richtlinien für interne Kontrollnormen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷³, die Behandlung der Frage der Richtlinien für interne Kontrollnormen bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zurückzustellen.

52/482. Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷³, die Behandlung der Frage der Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

52/483. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷³, die Behandlung der folgenden themenbezogenen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der Dokumente mit den diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben:

a) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Programm- und Verwaltungspraktiken des Sekretariats des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO⁷⁴ und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷⁵;

b) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung eines behaupteten Interessenkonflikts im Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)⁷⁶ und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷⁷;

c) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen der Regionalkommissionen⁷⁸;

d) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Programmleitung in der Abteilung

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁷⁹;

e) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen⁸⁰.

52/484. Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹, die Behandlung der Frage des Entwurfs eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

52/485. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸², nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁸³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Friedenstruppen der Vereinten Nationen⁸⁵ und ersuchte den Rat der Rechnungsprüfer, den Bericht im Lichte der dazu von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschluß geäußerten Auffassungen⁸⁶ zu prüfen;

b) nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von den Bedenken, die der Beratende Ausschluß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 6 seines Berichts⁸⁴ hinsichtlich des Einsatzes von Gratispersonal als Verhandlungsführer der Vereinten Nationen bei Luftcharter-Inklusivvereinbarungen (wet-lease) geäußert hat;

c) beschloß die Generalversammlung, daß in den Berichten über die endgültige Verwendung des Materials aller Friedenssicherungseinsätze künftig ausführliche Informationen und Rechtfertigungen zu abgeschriebenen und verlorenen Gegenständen vorgelegt werden;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, die Behandlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 erst dann zu erörtern, wenn der abschließende Haushaltsvollzugsbericht für die Friedenstruppen der Vereinten Nationen vorliegt.

⁷² A/C.5/52/2.

⁷³ Siehe A/52/746/Add.2, Ziffer 10.

⁷⁴ A/51/933, Anhang.

⁷⁵ Siehe A/52/575, Anhang.

⁷⁶ A/52/339, Anhang.

⁷⁷ Siehe A/52/339/Add.1, Anhang.

⁷⁸ A/52/776, Anhang.

⁷⁹ A/52/777, Anhang.

⁸⁰ A/52/821, Anhang.

⁸¹ A/52/955, Ziffer 6.

⁸² A/52/935, Ziffer 6.

⁸³ A/52/792 und A/52/815.

⁸⁴ A/52/868.

⁸⁵ A/52/792.

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 63. Sitzung (A/C.5/52/SR.63) und Korrigendum.

52/486. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁷, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹, die Behandlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1996 erst dann zu erörtern, wenn der abschließende Haushaltsvollzugsbericht für die Mission vorliegt.

52/487. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 137 "Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsange-

höriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" auf den dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

52/488. Mittelbedarf für die Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹¹ Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs mit aktualisierten Informationen über den Entwurf betreffend die für jeden Friedenssicherungseinsatz erforderlichen Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁹² beziehungsweise vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁹³.

52/489. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 26. Juni 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹¹ Kenntnis von dem zweiten beziehungsweise dem dritten Quartalsbericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen bei Tod oder Invalidität⁹⁴.

52/493. Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 8. September 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁵, die Behandlung der Frage der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

⁸⁷ A/52/939, Ziffer 6.

⁸⁸ A/52/833.

⁸⁹ A/52/905.

⁹⁰ A/52/726/Add.1, Ziffer 5.

⁹¹ Siehe A/52/453/Add.3, Ziffer 11.

⁹² A/C.5/52/44 und Korr.1.

⁹³ A/C.5/52/52.

⁹⁴ Siehe A/C.5/52/37 und A/C.5/52/50.

⁹⁵ A/52/746/Add.4, Ziffer 5.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden während der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen¹:

Plenum

64. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 162)
65. Wahl von Richtern des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 163)

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

38. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

¹ Siehe A/52/252/Add.3 und 4.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/1	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	B. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/52/453/Add.3)	142 a)	88.	26. Juni 1998	12
52/8	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola				
	Resolution B (A/52/547/Add.1)	123 und 159	82.	31. März 1998	12
	Resolution C (A/52/547/Add.2)	123 und 159	88.	26. Juni 1998	14
52/212	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B (A/52/732/Add.1)	113	82.	31. März 1998	16
52/225	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/52/744/Add.1)	116	80.	4. Februar 1998	16
52/226	Reform des Beschaffungswesens und Auslagerung				
	Resolution A (A/52/746/Add.1)	114	82.	31. März 1998	17
	Resolution B (A/52/746/Add.1)	114	82.	31. März 1998	19
52/227	Integriertes Management-Informationssystem (A/52/744/Add.2)	116	82.	31. März 1998	19
52/228	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara				
	Resolution A (A/52/843)	125	82.	31. März 1998	20
	Resolution B (A/52/843/Add.1)	125	88.	26. Juni 1998	22
52/229	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan				
	Resolution A (A/52/844)	136	82.	31. März 1998	23
	Resolution B (A/52/844/Add.1)	136	88.	26. Juni 1998	24
52/230	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/52/453/Add.2)	142 a)	82.	31. März 1998	26
52/231	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/L.74)	106	87.	4. Juni 1998	2
52/232	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/52/L.77)	60	87.	4. Juni 1998	3
52/233	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/52/L.75/Rev.1)	95 c)	88.	26. Juni 1998	3
52/234	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/52/746/Add.3)	114	88.	26. Juni 1998	26
52/235	Entwicklungskonto (A/52/744/Add.3)	116	88.	26. Juni 1998	28
52/236	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/52/931)	122 a)	88.	26. Juni 1998	29
52/237	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/52/932)	122 b)	88.	26. Juni 1998	30
52/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/52/933)	124 a)	88.	26. Juni 1998	32
52/239	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/52/934)	126	88.	26. Juni 1998	34
52/240	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/52/936)	129	88.	26. Juni 1998	36
52/241	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/52/937)	130	88.	26. Juni 1998	37

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/242	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/52/938)	131	88.	26. Juni 1998	39
52/243	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/52/690/Add.1)	138	88.	26. Juni 1998	40
52/244	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/52/940)	139	88.	26. Juni 1998	42
52/245	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/52/941)	140	88.	26. Juni 1998	43
52/246	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/52/845/Add.1)	141	88.	26. Juni 1998	45
52/247	Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen (A/52/453/Add.3)	142 a)	88.	26. Juni 1998	46
52/248	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/52/453/Add.4)	142 a)	88.	26. Juni 1998	48
52/249	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/52/942)	161	88.	26. Juni 1998	50
52/250	Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/52/L.53/Rev.2 und Add.1)	36	89.	7. Juli 1998	4
52/251	Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof (A/52/L.80 und Add.1)	39 a)	92.	8. September 1998	5
52/252	Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen (A/52/955/Add.1)	114,153 und 157	92.	8. September 1998	51

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN					
52/308	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluß B	17 a)	86.	2. Juni 1998	57
52/309	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluß B	17 b)	86.	2. Juni 1998	57
52/313	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschluß B Beschluß C	17 g) 17 g)	82. 88.	31. März 1998 26. Juni 1998	57 58
52/321	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen Beschluß B	17 e)	82.	31. März 1998	58
52/322	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 j)	81.	23. März 1998	58
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE					
52/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B	8	81.,82.,83.85 und 86.	23. und 31. März, 27.April, 15. Mai und 2. Juni 1998	59
52/416	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses Beschluß B	83	92.	8. September 1998	62
52/460	Feierlicher Appell des Präsidenten der Generalversammlung vom 2. Februar 1998 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe	24	80.	4. Februar 1998	59
52/461	Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen	114	82.	31. März 1998	63
52/462	Programmmaßnahmenplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	115	82.	31. März 1998	63
52/463	Zwischenuntersuchung zur Frage der an Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zahlbaren Honorare	116	82.	31. März 1998	63

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/464	Senkung und Umwidmung von Nichtprogrammkosten	116	82.	31. März 1998	63
52/465	Büroräumlichkeiten im Palais Wilson	116	82.	31. März 1998	64
52/466	Treuhandfonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaft	116	82.	31. März 1998	64
52/467	Gemeinsame Inspektionsgruppe				
	Beschluß A	118	82.	31. März 1998	64
	Beschluß B	118	88.	26. Juni 1998	64
	Beschluß C	118	92.	8. September 1998	64
52/468	Durchführung von Abschnitt A Ziffer 5 und 6 der Resolution 52/214 der Generalversammlung	119	82.	31. März 1998	65
52/469	Modernisierung der Konferenzsäle und Dolmetscherkabinen	119	82.	31. März 1998	65
52/470	Dokumentation im Zusammenhang mit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen	119	82.	31. März 1998	65
52/471	Durchführung von Abschnitt B Ziffer 24 und 25 der Resolution 52/214 der Generalversammlung	119	82.	31. März 1998	65
52/472	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	141	82.	31. März 1998	65
52/473	Durchführung der Resolutionen 49/249 A und B und 50/224 der Generalversammlung	142 a)	82.	31. März 1998	65
52/474	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste		.		
	Beschluß A	143	82.	31. März 1998	65
	Beschluß B	143	88.	26. Juni 1998	65
52/475	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Einsatzes von Beratern	153	82.	31. März 1998	65
52/476	Vom Generalsekretär im Namen und mit Billigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegter Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen	153	82.	31. März 1998	65
52/477	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge				
	Beschluß A	157	84.	6. Mai 1998	59
	Beschluß B	157	84.	6. Mai 1998	60
	Beschluß C	157	84.	6. Mai 1998	60
	Beschluß D	157	84.	6. Mai 1998	60
	Beschluß E	157	84.	6. Mai 1998	60
	Beschluß F	157	90.	30. Juli 1998	60
52/478	Entwicklungsfinanzierung, einschließlich Nettoressourcentransfers zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern	95 a)	86.	2. Juni 1998	63
52/479	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	21	87.	4. Juni 1998	60
52/480	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	97 a)	87.	4. Juni 1998	60
52/481	Richtlinien für interne Kontrollnormen	114	88.	26. Juni 1998	66
52/482	Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen	114	88.	26. Juni 1998	66
52/483	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste	114	88.	26. Juni 1998	66
52/484	Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen	114,153 und 157	88.	26. Juni 1998	66
52/485	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen	127	88.	26. Juni 1998	66
52/486	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	132	88.	26. Juni 1998	67
52/487	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	137	88.	26. Juni 1998	67
52/488	Mittelbedarf für die Friedenssicherungseinsätze	142 a)	88.	26. Juni 1998	67
52/489	Leistungen bei Tod oder Invaldität	142 a)	88.	26. Juni 1998	67
52/490	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen	59	91.	24. August 1998	60

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/491	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	58	92.	8. September 1998	61
52/492	Bericht der Abrüstungskommission	73	92.	8. September 1998	62
52/493	Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses	114	92.	8. September 1998	67
52/494	Die Situation in Burundi	57	92.	8. September 1998	61
52/495	Zypernfrage	61	92.	8. September 1998	61
52/496	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	117	92.	8. September 1998	61
52/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	128	92.	8. September 1998	61
52/498	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	134	92.	8. September 1998	61
52/499	Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala	154	92.	8. September 1998	61
52/500	Wahl von Richtern für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	162	92.	8. September 1998	61
52/501	Wahl von Richtern des internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	163	92.	8. September 1998	61
52/502	Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der dreiundfünfzigsten Tagung	8	92.	8. September 1998	61